

KL
497

Te. 7.



VINDICIÆ
VERITATIS LÆSÆ
ET
PER CALUMNIAS OPPRESSÆ

Das ist:

Abgenöthigte Rettung

der durch eine von Seiten
anmaßlich

Bevollmächtigten und Mitberathen
zu Mülheim am Rhein,

wider

Bürgermeister und Rath

dieselbsten

im Jahr 1764. ausgekreuet, verstümmlete

Geschichts - Erzählung

verlester, und durch
eingeflochtene Verläumdungen unterdrückter Wahrheit.

Samt Anlagen

à Lit. A. usque T. inclusivè.

Anno 1765.

VINDICIAE
VERITATIS LAESAE
ET
PER CALUMNIAS OPPRESSAE

Das ist:

Wider die böse
Verurteilung

der durch eine von Seiten
unrechtl.

Verurteilung und Verurteilung
zu werden an dem

in
Jahre

und durch
Verurteilung

ist

im Jahre 1762

Verurteilung
Verurteilung

und durch

Verurteilung

Samt

2. Theil

Anno 1762





Die bey dem zu Weilheim gewählten
 Etablissement gleich Anfangs mit
 vorzüglichem Privilegiis begnadig-
 te Kaufleuthe haben, nach ange-
 zogenem schier allingen Handel,
 von langen Jahren schon
 leicht zu errathenden Absichten
 an das Ruder sich zu schwingen
 allen Fleiß angewendet, und des Ends sich bestreber,
 Die Bürgermeister mit kostbaren Processen und zusam-
 men gesetzten Kräfften anzufallen, andurch selbige der-
 gestalt zu ermüden, daß sie die Armben sinken, fort,
 um ihrem zeitlichen Verderb zu entgehen, ihre Aemter
 in die gegenheltige Hände gelangen zu lassen, sich
 entschliessen mochten.

Der heftigste Anfall ist dormalen entworfen, in-
 deme die Gegnere ein durch und durch mit Unwahrhei-
 ten und Calumnien erfülltes Impressum nicht nur an
 die zur Justiz-Administration hinterlassene Herren
 Rätze, sondern auch an ein sämtlich hohes Mini-
 sterium, ja in die weit entlegenste Landen, um von
 dahiesiger Verfassung ein verwürfliches Borurtheil,
 von uns aber den häßlichsten Eindruct zu machen,
 gelangen lassen.



Bürgermeister und Rath seynd also gemüßiget, zu erhaltender Ergänzung ihrer äusserst verletzter Ehre, dieser in allen Händen herumwanderenden Schmähe-Schrifft die unverfälschte Wahrheit entgegen zu setzen, und solche ihrer Ordnung nach abzulehnen.

Solchen Ends wird in der Geschicht voraus gesetzt, daß zwischen Bürgermeister und Rath an einer, sodann denen Beerbten an anderer Seiten im Jahr 1678. der widrigem Abdruck sub Lit. A. beygelegter Vergleich getroffen worden seye, gestalten über das Gewinn alle Jahr eine besondere Matricul gemacht werden solle, wie viel nemlich auf das Gewinn pro isto Anno, und wie hoch ein jeder anzuschlagen, die Summa aber von dem Summario der Freyheit Mülheim Contingent und Lasten abzuziehen seye.

Die Consuertio interpretativa hujus transactionis belehret, daß die Repartition der Gewinn- und Gewerbs-Steuer denen Cyds-Pflichten deren Bürgermeister und Rath allemal eingebunden gewesen, und daher auch von diesen alleinig und einseitig verfügt worden seye; wie dann auch die gemeine Rechten die Distributionem, sive Commensurationem collectarum dem Magistratui in municipiis dergestalten zueignen, daß dessen Verfügungen per Remedium Appellationis nicht ausgestellt werden mögen.

Zahn, in polit. municip. Lib. 3. cap. 16.
N. 49.

Widriger Seits seynd schon in jüngern Zeiten alle Kräfte aufgeboden worden, die Gewinn- und Gewerbs-Steuer von sich ab, und dem armen Hauffen deren gemeinen Bürgern aufzuwälzen, und von der Zunahm ihres Vermögens hat auch ihr Muth neuen Nahrungssafft empfangen.

Als im Jahr 1710. Albert Wittenberg, und Zustand in diesem Repartitions-Fuß eine Abänderung gesucht, hat Bürgermeister und Rath beym Churfürstl. Geheimen Rath Beschwehr geführt, und die Neuerung wurde in der Geburt ersticket.

Et rectè: in materiâ enim commensurandorum onerum formam & consuetudinem servari expedit, & novitas suspecta semper est, & turbida. Idem

Zahn, loc. cit. N. 2.

Mev. ad jus Lubec. Lib. 2. tit. 3. art. 2. N. 8. & 9.

Ein gleicher Endzweck ist denen Gegnern in dem fol. impressi 14. §. über diese u. bemerckten Proceß fehl geschlagen; um solchen nunmehr zu erreichen, haben sie verschiedentliche in denen letzteren Kriegs-Jahren, und ohnunterbrochenen Troublen begangen seyn sollende Unordnungen aufgezeichnet, vermeynende, in derenelben Berabscheunung würde Bürgermeister und Rath ganz gern die überwundene Hände darbiethen, und denen zum völligen Umsturz der Landes-Verfassungen, fort Untergang der diesseitigen Nachkommenschaft abzielenden Gesinnungen unbedenklich unterschreiben.

Bürgermeister und Rath stellen keineswegs in Abrede, daß die Erneuerung der Maticul schon längst erforderlich gewesen wäre, sie haben darin nicht nur in ihrem Bericht sub præf. den 16. Jun. 1762. N. act. 12. conv. 8. ausdrücklich gehåhlet, sondern auch sub Protocollo Clementissimæ Commissionis de 22. Febr. 1765. erleyden zu können, erkläret, daß zum allgemeinen Besten, auf Kosten der gangen Gemeinden, die Maticul erneueret würde.

Remissiones ad Adversarium impressum,
 à Verbis Da- mit diese jähr- lichs pag. 1. usque ad Dann quoad 1. pag. 3.

Der daraus anscheinlich fließende Schluß, daß nemlich also die bisherige Quotisation unrichtig seyn müsse,



müsse, kan gleichwohlen à Magistratu nicht zugegeben werden; Dann ein jedes Stück stehet annoch in seinem Matricular-mäßigen Anschlag, das Gegen-theilige ist von keinem einzigen zu beweisen.

Wann schon bey Ab- und Ansetzungen das Stück aus der alten Matricul nahmentlich nicht mehr beausfündiget werden können, so hat man den Anschlag nach denen nebenliegenden Stücken abgemessen, gleich dann der Anschlag einer jeden Gegend aus der alten Matricul klar entnommen werden konnte.

Dessen Verwirrung bestünde gefögllich in der alleinigen Unkenntbarkeit deren Possessorum, dann die Gründe seynd durch Erbfälle und Rechts-Händel auf andere Nahmen gelanger; Allein der Verkäufer wolte jedoch sein Quantum verminderet haben, bey Erbtheilungen wurden auch, nach Maassgab deren Theil-Zettulen, die Ab- und Ansetzungen auf vorge-setzte Art verfügert.

Wann außwärts wohnende Eigenthümere ihre dahiesige Güther an einen Eingefessenen dahier verkauffet, so wurde dem Ankäufferen des Verkäuffers Quantum Seurale angesetzt, mithin konnte so leichtlich kein Stück noch Morgen-Zahl vertuschet werden, und ist nicht zu erweisen, daß auch ein einziges in der Matricul describirtes Stück dermalen frey gelassen werde.

Ohne ist nicht, daß zwey hundert und neunzig Morgen, drey Viertel, 31 und eine halbe Ruthe Land außser dem Mülheimer Anschlag gekommen; Selbige ist jedoch nicht verlohren gegangen, sondern ist die zum Schönrather Hoff eingebauet werdende Altenberger Länderey; dieser Hoff wird aber in das Amt Portz mit allen seinen Ab- und Zugehörungen collectiret, der Anfang und die Ur-
sach



sach dessen, ist uns nicht bewußt, noch auszuforschen gewesen.

Es kan seyn, daß in dem bloßen Summario deren Heb- Zettulen, oder auch in specificirlichem Auswurf des Gewinns, Häuser, Gärten und Wiesen ein Fehler eingeschlichen seye, kein Contribuent hat aber desfalls Vor- oder Nachtheil empfunden, keiner hat Beschwerde geführt, und haben die nur Unruhe stiftende Gegnere nichts Beträchtliches an Acker, Gärten oder Wiesen, sie werden, wann sie schon zum Aufruhr die Trompete blasen, nicht erweisen, daß einer hierdurch beschädiget, andere beschreyet seyen.

Wo keine Ab- und Auerbungen geschehen, ist der sicherste, ja untrügliche Weg eingegangen worden, als zum Exempel: Titius hat in einem Quanto von 3000. Rthlr. z. E. 30. Rthlr. bezahlet, ergo bezahlet er in dem höheren Quanto von 4000. Rthlr. 40.

Hiebey ware also die nemliche Sicherheit, so auch bey der Sub-Division auf den Hundert-Zettul vorhanden ist, und die alte Matricul bliebe vor wie nach der Grundsatz, massen in so lang zu vermuthen ist, daß ein jedes Stück des Prædii collectandi der Matricul gemäß quotifiret seye, bis daran das gegenheilige erwiesen wird, dann die einförmige Zahlung im Hundert diese Vermuthung befestiget.

Die anscheinende Verwirrung der Matricul ist geflüßentlich aus denen Kriegs-Jahren mit gräußlichen Jarben entworffen worden;

Die Gegnere haben wohl gewußt, daß in diesen Jahren der Stadt-Secretarius bey denen immerwährenden schwehren Einquartierungen mit allauf-

B

bring-



bringlichen Händen nicht im Stand gewesen seye, die darneben erforderlich, und unausföhllich gewesene Berichtere, und Tabellen zu verfertigen.

Es wird aber die Einsicht deren Steuer-Directoriorum und Heb-Zettulen ab Anno 1756. bis hiehin klar und überzeugend anweisen, daß die Steuer-Rechnungen striete und punctlich nach denen Heb-Büchern mit benöthigten Quittungen be-
leget, fort hierunter nicht das mindeste unterstochen, verschlagen, veruntreuet, oder von Burgermeister und Rath ungebührnd genuset worden seye.

Lit. A.

Wir beziehen uns desfalls auf beyliegende Extractus ab Anno 1756. bis 1761. incluf. woraus sich ergibt, daß alles, was nur beygenommen, nach Maasßgab des Heb-Buchs, und nicht des Directorii auch mit behörenden Justificatorialien von Steuer-Empfängerem, Gericht-Schreibern Breidt, nachgewiesen, die Subdivision der Richtigkeit halber von Burgermeistern nur attestiret, von diesen aber nichts eingesäcklet worden seye, noch habe eingesäcklet werden können, Indeme sie keinen Empfang haben.

A Verbis
Denn, quoad
primum p. 3.
uscque Quoad
2. pag. 4.

In Betreff deren Häusern ist wahr, daß in kurzen Jahren deren etwa 30. neu erbauet, auch annoch in keinen Anschlag gebracht worden seyen, unwahr aber, solches der Ursachen geschehen zu seyn, weilien die Burgermeistere deren etliche besitzen.

Der Burgermeister Müller hat ein kleines Zins-Häusgen, sodann Burgermeister Bruckmann das Haus zu den drey Königen, fort das zum Kreuz; Das Haus zu den drey Königen ist auf einem grünen Frafen, das zum Kreuz aber auf den Platz eines abgebrannten Hauses gebauet.

Der



Vor denenselben hatten einige deren Kaufleuthen schon gebauet, so annoch nicht in Anschlag gebracht, ja denenselben seynd die meiste annoch nicht quotifirte Häuser zuständig, die Quotifation hat aber bloßhin auf Erneuerung der Matricul beruhet, und diese ist aus Schrecken für die darzu erforderliche schwehre Kosten, fort wegen beständiger Einquartirung eigener und fremder Troupes vom Magistrat nicht beförderet, von denen Eingefessenen auch nicht nachgesuchet worden, welche beyderseitig bisherige Zufriedenheit nunmehr als ein Verbrechen nicht ausgedeutet werden kan, besonders, wo der Beweg Grund, nemlich den in Decus Civitatis Bauenden zu begünstigen, von selbst einleuchtet.

Nun können die Gegnere in Ewigkeit nicht erweisen, ist auch nicht wahr, daß ein einziges in Matriculā benennetes Haus, auffer dem darin bemerkten Anschlag gekommen seye; eine böshafte Calumnie istß daher, daß wir diese Häuser nach Willkühr auffer Anschlag gelassen hätten.

Kein einziges Haus ist im Anschlag vermindert oder erhöhet worden, die Ungleichheit ist hauptsächlich durch die nachherige Verbesserung, oder gar von Grund auf unternommene neue Erbauung deren Häuseren entstanden, wovon die Häuser deren Commercianten Kestler und Andreae die Probe geben.

Burgermeistere seynd aber weder an der Ungleichheit, weder an dem Verlust des Matricular-Quantū durch ihre Verfügung Schuld, sie können kein Schicksal abwenden, noch dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Das Impressum enthaltet eine unverschämte Schmähung nach der anderen, es stehet darinnen pag. 3. & 4. die Häuser wären mit 90. 100. bis



150. Rthlr. höher als die Länderey angefezet worden, damit wir das schier allein besizende Land befreyen möchten.

Dieser hyperbolische Unterscheid wird zwar nicht wahr geglaubet, jedoch ist kein Wunder, daß die Häuser nunmehr ein mehreres, als die Gärten, Aecker und Wiesen abtragen müssen, nachdem gar viele Wiesen umgebauet, oder zu Bau-Land gemacht, und also keine Wiesen: sondern Land-Steuer davon gehoben wird, wobey ferner bekant, daß Länderey kaum den Biertheil der Wiesen-Steuer zu geben pflege.

A Verbis
Quoad 2.
pag. 4. usque
ad Quoad 3.
etc. pag. 5.

Wir gestehen es, daß in denen Heb-Büchern auf jeden Morgen oder Stück specificè die Steuer nicht gesezet worden seye; wir haben dieses aber in der Ueblichkeit gefunden, und nicht eingeführet; wir sehnd keine Rechts-Gelehrte, haben mit dem Empfang nichts zu schaffen, noch die Rothwendigkeit eingesehen, die Stücke zu specificiren, und bewundern selbst, daß darüber bey dem Steuer-Commisariat ehender keine Abänderung veranlasset worden seye; Wer wolte von uns ohne Rigueur fordern, an denen Heb-Büchern etwas zu tadlen, und auszusetzen, was höchsten Orts nicht getadlet, noch ausgefezet worden?

Ueberdeme ist diese bloße Unförmlichkeit niemanden zu eines Sellers Schaden gediehen, dann wann jemand nichts ver- oder angekauft hat, so wurde das Quantum auf den vorgedachten Fuß ausgerechnet, sonst aber, und wann ein Kauff oder Verkauf vorgegangen, die Matricul zur Hand genommen, und darnach die Ab- und Ansetzung der Steuern formiret; inzwischen solle dieser Fehler abgestellt, und künftighin auf die Morgen-Zahl die Quotisation geschehen.

Zur



Zur Verthätigung des vorherigen ist aber genug:

Quòd in delictis probandis, non sufficiat, ut materiale seu factum ipsum probatum fuerit, sed imprimis de animo delinquendi clarè constare debeat.

§. 3. Inst. de usucap.

§. 8. Inst. de oblig. quæ ex delict. nasc.

Causa enim injusta etiam, & bestialis excusat à dolo delinquentem, prout Doctores inferunt ex L. 46. §. 7. de furt. nec delinquere dicendus est, qui aliquam rationem credendi habuit, sibi illud, quod facit, facere licere.

Harprecht, resp. 42. N. 152.

Inde nec puniri debet, qui in tali credulitate fuit.

Carpzov. in pr. crim. Quæst. 61. N. 21.
in fine.

Nebst deme nun, daß auch ferneren Rechts ist:

Non teneri de negligentia officialem, nisi constet, quod damnum per eam datum fuerit.

Myler ab Ebrenbach, de Hyparchologia cap. 18. §. 1. N. 2.

So hätte diese geringe Unförmlichkeit, ohne durch einen schändlichen Abdruck der ganzen Welt vor Augen gebracht zu werden, wohl abgestellt werden können, mithin tritt der gemein-fundige Satz vollbündig ein:

Quod veritas convitiū ab injuria non excuset.

Die Lehre des von Justi ist in hiesigen Landen unanbringlich, die liegende Gründe, als allerhand Zusätzen



len unterworfen, müssen dahiesiger Verfassung nach
möglichst verschönet werden; Gleichdann auch bey

Mev. ad jus Lubec. loc. cit. N. 37.
zu lesen ist:

Verius esse, ut qui lucrum, & quidem
majus, atque ex aliis possessionibus spe-
ratur, ex mercibus quarunt, illi & inde
publico fatis facere debeant.

Und diese Lehr hat ihren unumstößlichen Grund in
Leg. 22. §. fin. ff. ad municip. ibique
Brunn.

A Verbis
quoad zrium
pag. 5. usque
ad Die Bür-
germeister samt
ihren, 26.
pag. 9.

Nebst denen gemeinen Rechten spricht auch das
Edictum vom 16 April 1739 §. 2. N. 2. für uns
das Wort, worinnen es also heisset: **Wie nicht
weniger auf die inner Amtes wohnende
Commerci- und Trafiquanten/ fort die
so genannte Köthern in gefolg der unterm
17 Martii 1673. und 2 Sept. 1682. er-
gangener Lands- Fürstlichen Edicten/ be-
sonders aber der von uns in vorjährigen
Lands- Fürstlichen Ausschreiben angezoge-
ner, und darauf unterm 17 Decembr.
1738. wiederholter Berordnung de Anno
1725 genaueste Obacht nehmen/ und hie-
bey niemand übersehen/ mithin solcherge-
stalt den Real- Anschlag, so viel immer
thunlich, subleviren/ auch solches/ wie ge-
sehen/ bey Einschickung des Repartitions-
Directorii und Heb- Büchern absonderlich
memoriren/ und anmercken lassen.**

Die



Die gnädigst niedergefeste Commission hat nicht undeutlich zu erkennen gegeben:

1^{mo}. Wäre der hergebrachte Repartitions-Fuß allzu arbitrair.

2^{do}. Möchten Classen eingeführet werden, wonach der Anschlag gemacht würde.

3^{io}. Gebührete es sich bey der Repartition der Gewinn- und Gewerb-Steuer die Beerbte zuzuziehen.

Wir wollen hierwider kürzlich unterthänigst erinnern, ad

1^{um}. Der hergebrachte Fuß gründet sich auf Eyd und Pflichten, deren welcher ein jeder bey der Repartition erinneret wird.

Diesemnach notiret ein jeder sein Votum verdeckter. Batter, Söhne und Gebrüdere können sich keine Vota geben, sondern müssen abtreten, und alsdann wird nicht das höchste auch nicht das mindere Quantum, sondern das Medium angesetzt.

Wer ohne Vorurtheil und Partheilichkeit das Werk einseheth, wird diesen Modum als den besten und zuverlässigsten befinden, indeme keine Collusiones und Unterschleiffe ohne zulänglichen Beweis von Personen, so in Eyd und Pflichten stehen, gemuthmasset werden dörfen.

Die nähere Bestättigung wird sich ergeben, wann wir suo loco angewiesen haben werden, daß die absents vorgeschützte Disproportiones & Vociferationes nur leere Hirngedichte seyen. Ad

2^{um}. Ist die Classification theils eben so arbitrair, theils gar unmöglich, und wann schon absents noch so scheinbare Projecten aufgestellt werden, so seynd es jedoch in der That nichts, denn seine nur den Verderb der gemeinen Bürgerschaft einzig abzweckende Concepten.



Die gegentheilige Beylag sub Lit. A. in principio saget, daß die Gewinn-Steuer absonderlich auf eines jeden Nahrung repartiret werden solle/ & spho gno daß ein jeder anzuschlagen seye; anderst ist auch keine Möglichkeit zu verhindern, daß nicht einer für dem andern überbürdet werde, und hat schon Kayser Antoninus, in L. I. Cod. de mun. patr. verordnet:

Civilia munera per ordinem pro modo fortunarum sustinenda sunt.

Diesem haben wir uns gemäß betragen, einen jeden Bürgeren, vom größten bis zum kleinsten in particulari quotisiret, bey einem jeden, auch geringsten Tagelöhneren, den Unterscheid deren Umständen beobachtet, einen jeden nach Advenant seines Verdienstes, Haushaltung und Kinder-Zahl in Anschlag gesetzt: mithin findet sich ein Schneider, Schuster, ja Sackträger nicht wie der andere, sonderen nach Unterscheid seines Verdienstes quotisiret; wann aber selbige classificiret, und ein vor allemal die Clafs auf ein sicheres Quantum fixiret werden wolte, so würden die meiste in particulari vervortheilet seyn.

Zu dessen Beweis wollen wir nur von denen Sackträgern allein aus dem Heb-Buch in Grimme- rung bringen, daß deren einige 1 Rthlr. einige 60, einige 50, 40, 30, 20, ja nur 10 Albus entrichten;

Ein Schneider, so zwey Knechten hat, wird höher angeschlagen, als der keine, oder nur einen hat, und also gehet es mit übrigen Handwerkeren;

Es kan einführlich nach der abseits selbst zum Grund gesetzter Anlag sub Lit. A. auf eines jeden Nahrung die Repartition nicht gemacht, und
dabe



dabenebst eine Classification eingeführet werden, oder es müßte auf jeden Contribuenten eine besondere Class, fort also einige hundert tausend Classes gemacht werden.

Die Classification dienet dahero zu nichts, als die unter uns annoch etwaigen Handel treibende Catholische mit denen gegentheiligen besten Kauffleuthen in denen Lasten zu vergleichen, und dadurch zu unterdrucken, unter denen Handwerksleuthen und Tagelöhneren alles drunten und drüber zu jagen, fort mit einem Wort, die *Justiciam distributivam consistentem in convenientiâ, & analogiâ personarum & munerum* unter die Füße zu bringen. Ad

3^{um}. Lassen wir gelten, daß bey Subdivision deren Grund-Steuren die Beerbte abgeladen werden müssen, dieses ist aber bey der Gewinn-Steuer nirgend und niemalen beobachtet worden; wird auch in mehreren Städten des Lands, wo alljährlich die Nahrungs-Steuer vom Rath, und auf dessen Pflichten angeschlagen wird, nicht beobachtet, kein sonstiger Beerbter hat dabey ein Votum, sondern der Magistrat verfähret nach seinen Pflichten.

Die Churfürstliche gnädigste Zustimmung ist daraus leichtlich abzumessen, daß vom Jahr 1678 bis hierhin, und so lang davor in Mülheim Gewinn- und Gewerb-Steuer in Uebung gewesen, dieser Repartitions-Zuß öffentlich beygehalten worden.

Wann dieses unser Betragen der gnädigsten Intention, und deren Beerbten Vereinhahrung nicht ähnlich gewesen, so würde im Jahr 1679 dem Magistratui die einseitige Quotisation nicht zugestanden worden seyn.

D

Ein



Ein solches wäre noch weniger in nachherigen Zeiten geschehen, wann diese private Berrichtung des Magistratus nicht mit dem Ursprung hergebracht und der Vereimbahrung ähnlich wäre.

Von diesem Rechts-Bewährten, so wohl der Meynung des gnädigsten Landts-Fürsten, als deren in Anno 1678 transigirenden Theilen gemessenem Herbringen kan Magistratus, seinen Pflichten gemäß, nicht abgeben, und würde ihm ohnmöglich seyn, die Gewinn- und Gewerb-Steuer beyzubehalten, wann einem jeden zandtsüchtigen Contribuenten erlauber würde, vel per se, vel per Mandatarium Widerspruch einzulegen, Haader und Zandf zu erwecken, und also mit ihren zusammen gesetzten Kräfften die Burgermeistere nur aufzureiben.

Die vorhin auf Mühlheim committirt gewesene Vice-Canzler und Geheime-Räthe, von Reiner und Grein, haben die böse Folgen gegentheiligen Gesuchs wohl eingesehen, und daher ist solches auch nicht gelungen; als woran sonst unsere p. impressi 14. irrig vorgeschüzte nahe Verwandtschaft keine Hinderniß hätte machen können.

Wahr ist es, daß das jenseitige Adjunctum sub Lit. A. die Gewinn- und Gewerb-Steuer auf einen Drittel ausdrücklich nicht fest stelle;

Die uralte Observance, und dahier obhandene Heb-Bücher geben die thätliche Erläuterung, daß ungefehr ein Drittel, nachdeme nemlich das Commercium ab- oder zugenommen, auf den Gewinn und Gewerb allezeit ausgeschlagen worden seye, womit auch die Kauf- und Handels-Leuthe allezeit zufrieden gewesen.

Es muß also dahier wohl eintreffen, quod optima legum interpres consuetudo sit.

L. 37. ff. de L. L.

Et



Et minimè mutanda sint, quæ interpretationem certam semper habuerunt.

L. 23. ff. eod.

Ohne zu gedencken, daß obangezogenes Edictum, de Anno 1739, den Real-Anschlag, so viel immer thunlich, zu subleviren gebiete; nachfühlich es unser Obsorg eingebunden liege, die Halbscheid, ja ein mehreres, und zwar so viel, im Weeg der Billigkeit, immer beybringlich, auf das Commercium auszu-schlagen. Es kan nachfühlich uns zur Ungerechtigkeit nicht aufgemessen werden, was die Gesetze selbst ausdrücklich im Munde führen: Si enim collectæ ex Pragmaticâ quâdam Sanctione, Lege, vel Statuto debeantur; quo casu, cum Judex exequatur Dispositionem istius Legis, seu Statuti (prout facere tenetur) non potest dici, quod gravet; & quatenus adesset aliquod gravamen, cum illud proveniat à Lege, & non à Judice, ipsa est, quæ gravat, & non Judex, qui exequitur illius Dispositionem.

Klock, de Contrib. cap. 18. N. 7.

Die Quotisation pro Anno 1756 wird sehr un-schicklich geradlet.

Der Burgermeister Cramer treibet keinen Wein-handel, er läffet die Pulver Materialien hier im Land nur verarbeiten, und versendet den Pulver so dann meistens von denen Mühlen wiederum auffer Lands, treibet also zu Mühlheim fast keinen Handel, sondern verzehret daselbst nur sein Geld; massen die daselstige Wohnung zu seinem Handel nichts zu noch absetzet.

Wann er, in Betracht seines Hauses, von der Gewinn-Steur nicht profitirte, so wäre es unbillig, selbigen darin zu quotisiren; weilen aber seine Grund-Steur durch die Nahrung-Steur gemindert wird,



so muß er entweder hierin concurriren, oder ohne Genuß vom Gewinn die ganze Grund-Steuer abtragen.

Derselbe ist allezeit dem Kauf-Händlern Jager (wovon die Gegnere listiglich still geschwiegen) in Vergleich gestellet worden; obschon dieser seine Sach weit höher dann jener gebracht hat.

Die Ursach sothaner Vergleichung hat aber darin bestanden, weilien der Kauf-Händler Jager auch hier in Mülheim nicht, sondern anderwärts seine Handthierung getrieben.

Dahingegen hatte der Bartholomæus Kæster einen ganzen Tisch voll Knechten, und gewonne ein Vieles; nunmehr hat seine Nahrung nachgelassen, seine Gewinn-Steuer ist dahero auf 3 Rth. 40 Alb. herunter geseket worden.

Mit dem Adamen Wirtz hat es eine gleiche Bewandniß.

Der verlebter Jacob Butz so wenig, dann dessen hinterlassene Wittib haben sich über den Gewinn-Anschlag jemahlen beschweret, sondern seynd allezeit damit zufrieden gewesen: Wer hat doch die Gegnere gemeldter Wittib zu Vorsprecheren angeordnet?

Inzwischen ist dieselbe mit eigenen Güteren zu Mülheim am stärckesten bemittelet, genießet auch also am meisten von der Gewinn-Steuer: sie verlehnet für Geld ihre Brau-Pfanne, erwinnet daraus ein Merckliches, und mastet vieles Viehe; dahingegen ware die Wirthschaft des Burgermeister Thurn im Jahr 1756 sehr schwach; er handelte nicht mit Wein, und brauchte wenige Länderey, jedoch mußte er von der Wirthschaft schwere Accise geben.

Der

Der Burgermeister Bruckmann so wenig als Becker treiben einen Wein-Handel, sie verzapffen auch dessen im Haus in einem ganzen Jahr keine Ahm, wissen schier von keiner Wirthschaft, geben jedoch schweren Accis, sie können also in der Nahrungsz-Steur nicht hoch angeschlagen werden.

Der Burgermeister Müller hat unter allen Früchten-Händelern schier den geringsten Handel, speditet keine Eysen, die Churfürstl. Mühlen seynd Steuer frey, vom Frucht- und wenigem Wein-Handel gibt er durchgängig ad 40 Rthlr. und also nach advenant seiner Handlung, mehr als ein alle Messen besuchender in grossem Handel stehender Kauffmann.

Dahingegen hat Wittib Peteren Meuser nach Aussag deren des Ends mit Berendeten Wödderen in ihrem Früchten-Handel grösseren Umschlag gehabt, als übrige Früchten-Händler insgesamt, selbige hat sich über den Anschlag niemalen beschwehret, noch beschwehren können, wo der ganzen Freyheit Mülheim bekannt, daß die Wittib ungeachtet deren gehabt- und mit schwehren Kosten erzogenen 8. ad 9. Kinderen aus dem Früchten-Handel doch ein Vermögen von 60 bis 70 tausend Rthlr. zurück gelassen habe.

Der Christian Hack hat ein eigenes grosses Holländisches Schiff auf dem Rhein gehabt, und nur zu Behuff seines Handels die Waaren beygeführet, dergleichen Handlung in Specerey-Waaren ist bey einem Catholischen, ja wohl in Mülheim, niemalen gesehen worden; dahero, wo auf eines jeden Nahrung die Repartition geschehen müste, bestehen wir bey unseren Pflichten noch dabey, daß Meuser & Hack gar nicht zu hoch angeschlagen worden seyen.



Gewiß haben Bürgermeistere niemanden hiebei gedruket, man könnte sonst so viele Protestanten auf denen Fingern nicht zählen, welche, oder welcher Eiteren als Knecht oder Handlungs-Bediente, fort gleichsam nackt und bloß, ja als inhaftirt gewesene Falliten von anderen Orthen hiehin gekommen, dormalen aber die groß- und reichste Kauff-Leuthe feynd.

Selbige werden in der ganzen Welt nicht so gelind als zu Mühlheim behandelt, hätten auch zu klagen gewiß keine Ursach, wann ihnen nur der Muth dahin nicht aufgestiegen wäre, alle Subordination abzuwerffen; wir haben connivendo und ohne Anschlag zugesehen, daß die gegentheilige Fabriquanten, nebst denen Privilegirten, auch andern Trafiquen betrieben haben, Damit selbige unser guter Gesinnung überzeuget seyn möchten.

Und gleichwohlen werden wir mit Undank und nebenwahrlich beschuldiget, unsere Verwandten in der Gewinn-Steuer favorisiret zu haben....

Daß die von denen Commercianten, Andreae, Kæster, und de Haen, alljährlich mit 105 Rthlr. zahlt werdende Privilegien-Gelder von dem Gewinn allein, nicht aber von dem Quanto totali oder Steuer decourtiren solten, ist nirgends wohe befohlen; das Gegentheilig aber ohne Widerspruch allezeit practisiret worden: dann nach obangezogenem gnädigstem Edicto geziemete es sich einem jeden Commercianten nach Ertrag seiner Handlung zu quotisiren, und diesem ist daher *res tertii*, was ein anderer respectu sui Privilegii beytraget, zumalen das *Commercium concretivè* nicht, sondern ein jeder *Commerciant* in *abstracto* in Anschlag gebracht wird.

Es ist ferner nicht zu erweisen, daß Bürgermeistere præcisè nur einen Drittel auf den Gewinn ausschlagen



Bürgermeistere haben jedoch aus Friedliebheit nur umgekehr den Dritten Theil umgeschlagen; fort beständig hin, nach ihren Eyds-Pflichten, den einen vermindert, den anderen verhöhet.

Wir können uns Elberfeld hiebey zum Beyspiel nicht dienen lassen, diese Stadt ist ihrer Lage halber, nach gegenheiliger Geständniß, pag. 30. der Handlung nicht so gelegen als Mülheim, es lästet sich auch also dorten nicht so leicht was verdienen als hier, überdeme ist Elberfeld vom Krieg in vorigen Zeiten niemahlen hart betroffen worden, dadurch aber findet sich Mülheim in einem schwehren Schulden-Last versendet; mithin, wann schon beyde Derther, in Ansehung des Steur-Quanti, schier gleich wären, so seynd selbige jedoch im Schulden- und Pensions-Last sehr ungleich. Für eins,

Zum Anderen ist Elberfeld so Häuser-reich, daß davon ohne Zuthun des Commercii die Steur gar leicht erzwingen werde;

Mülheim hingegen hat bey weitem so viele Häuser nicht; und wann nur das Römische Reich vom Krieg etwas empfindet, so wird Mülheim auch schon mit Marchen, Cantonier- und Fouragirungen gleich betroffen.

Die Häuser rentiren in Elberfeld unablässig, davon kan also eine Steur ganz gesichert abgetragen werden;

Die Mülheimer Länderey hingegen, ist dem Rischwachs und Hagelschlag, fort öftern Ueberschwemmungen unterworfen; und wie viele Länderey wird nicht bis auf die heutige Stund versteuret, so doch über Menschen gedenden schon im Rhein gelegen.

Die



Die Burgermeistere, so Handlung treiben, müssen im Gewinn auch abtragen; der auf 40 und mehrere Rthl. quotifirte Burgermeister Müller dient zum Besspiel; Bier-Bräuer und Brandweins-Brenner, wie der Burgermeister Becker, müssen 60 und mehrere Rthl. Accise bezahlen, können also darneben keine Gewinn-Steuer abtragen. Oftmahlen müssen selbige in den Keller lauffen, ehe sie einen Rthl. verdienen; wohingegen der Kaufmann auf einen Tag, ohne besondere Mühe, ein grosses Quantum verdienet.

A Verbis
Die Burger-
meistere samt
ihren Fami-
lien, 2c.
ulque ad
Es verdient
auch, 2c.
pag. 10.

Die Burgermeistere können denen Gegnere durch die Quittungen anweisen, daß sie die angesetzte Gewinn-Steuer allezeit bezahlet haben; der Steuer-Empfänger wird ihnen solche gewiß nicht schenken.

Gegnere haben alle Heb-Bücher und Directoria durchmauset, wer will es dann glauben, daß ihre Zuchs-Augen die Ursach nicht gefunden, warum oftmalen ein Mehreres repariret, als das Directorium erforderet habe?

Die Steuer-Ablag geschieht Ausweis vorangelegten Auszügen sub Lit. A. nicht anders, als auf das Heb-Buch, im Heb-Buch findet sich dasjenige, was ultra Directorium repariret worden, auch ad amissum nachgewiesen, bey der preisslichen Regierung ist also die Ufance bekant und approbiret, daß ultra Directorium repariret worden seye.

Die Heb-Bücher beweisen nun, daß wann der Steuer-Empfänger mehr empfangen als ausgegeben, oder vice versa mehr ausgegeben als empfangen, ihm solches bey der Rechnung netto zum Empfang oder Ausgab gestellet, und dabey wiederum niemand um einen Kreuzer verkürzet worden seye, inmassen Jahr vor Jahr zum Empfang, oder respective Ausgab gesetzt sich befindet, was Computans, NB. Zufolg deren Heb-Bücheren überbezahlet, oder schuldig geblieben ist.



Das Jahr hindurch thun sich prater Quantum repartitum Neben-Ausgaben herfür, als Botten-Lohn, und dergleichen; ja oftmahlen seynd längstens nach der Repartition annoch gnädigste Mandata eingegangen, zu dies oder jenem Behuff Gelder zu zahlen;

Einsfölglich hat das Super-plus nur als ein Vorrath zu unvorgesehenen Nothwendigkeiten bey dem Steuer-Empfängerem gelegen; der Gemeinden entgegen aber dardurch nicht ein Heller, weilen das Quantum Repartitum rigorosè nachgewiesen werden mußte.

Der pag. impressi 9^{ta} gemachter Auswurf findet sich mit denen Directoriis nicht übereinstimmig, weilen die Deputati dem bis über die Ohren in Kriegs-Angelegenheiten beschäfftigten Secretario mit Anforderung deren Extracten so heftig zuge drungen, daß er die Revision des Directorii nicht einmahl habe abwarten können.

Nicht nur zu Mühlheim, sondern in allen Aemtern werden im Directorio wohl Posten eingeführet, von der Steuer-Commission aber gestrichen, selbige seynd deswegen doch nicht unrichtig; was gestrichen wird, findet sich in dem unmittelbahr folgenden Jahr-Gang oft nicht zum Empfang gestellet, der Steuer-Empfänger muß es doch nachweisen, weilen es seinem Passiv-Resultat mit eingeschlossen wird; ja überhaupt pflegen die Directoria revidirter ererst wieder zu kommen, wann der Empfang guten Theils eingetrieben ist.

Wegen deren in Directorio pro Anno 1758 in 1759 mit 60 Rthl. eingebrachten Interesse wird unten das Protocollum angeleget werden, Vermög wessen zur ohnausfeglicher Kriegs-Nothdurfft von denen Burgermeistern und Meistberbten die Aufnahm deren 1500 Rthlr. bewilliget worden.



Nun ist diese Aufnahme nachgehends unterthänigst einberichtet, der clementissimus Consensus repartendi ad effectum restituendi bis dahin nicht ertheilet worden, obschon in beyderseitiger Geständniß beruhet, daß pro illo instanti kein anderes Mittel, als die auch allerseits beliebte nunmehr aber propter defectum consensûs Serenissimi ungeschickt criticirte Aufnahme übrig gewesen seye.

Die 60 Rthl. Interesse seynd daher nach geschehener unterthänigster Einberichtung der mit Gemeinheits-Bewilligung unumgänglich aufgenommenen Capitalis, sub spe Clementissimæ ratificationis dem Directorio eingetragen; weilen aber selbige gestrichen worden, so hat der Steuer-Empfänger diese 60 rthl. zusamt denen übergeschossenen 68 Rthl. 70 Alb. 11 Hllr. in folgendem Jahr zum Empfang sich ansetzen lassen müssen, und nachgeföhret, massen das Totale deren gestrichenen Posten im Original-Heb-Buch dem Steuer-Empfängerem sich zu Last gestellet findet.

Wegen deren Battungs-Gelder zu Caldaw und Boisdorff seynd zusehnd gnedigsten Mandati vom 27 Julii 1757. der Steuer-Rechnung de 1758. in 1759. sub N. 26. beyliegend, wegen eines Orts 5 Rthl. 32 Alb. 9 Hllr. in jezgedachten Jahrgang, so dann wegen des anderen Orts laut Apostillar in folgendem Jahr 1759. in 1760. 36 Rthl. 6 Alb. 2 Hllr. im Jahr 1761. in 1762. aber nichts benommen worden; unwahr ist also, daß das gnedigste Mandatum nur 5 Rthl. 32 Alb. 9 Hllr. geforderet hätte.

A Verbis
Es verdient
auch, ic.
utque ad
Auf diese
Articul, &c.
pag. 10.

Wahr ist, daß durch Verthum des von Gegeneren Ungestimm übereylten Secretarii dieser Post in Extractu Directorii de 1761. in 1762. abermalen eingeföhret; wahr aber ist auch, daß dieser Post bey der Revision gestrichen, und dem Original-Directorio nicht eingetragen worden seye.





A Verbis
Auf diese
Art, &c.
usque ad
Mit berührten
Unterschleiffen,
&c. ibid.

Das Bürgermeister-Tractament wird dem Directorio von 1761. in 1762. zweymal ganz rechtlich eingebracht, einmal nemlich für denselbigen Jahrgang, zum andernmal pro Anno 1746. in 1747.

Fälschlich saget der Gegenstand, daß diese zweyfache Einführung mit dem Vorwand der Bergessenheit beschöniget seye, dann von Bergessen findet sich nichts in der Rechnungs-Position, sondern, nachdeme per Clementissimum Generale de Anno 1745. die Bürgermeister-Tractamenten abgestellt, selbtige aber aus erheblichen Ursachen per speciale Mandatum vom 10 Julii 1750. der Rechnung 1747. in 1748. sub N. 58: anliegend denen Bürgermeisteren zu Wülheim wieder verstattet worden, so hat Bürgermeister Cramer angezeigt, daß ihm die 20 Rthlr. pro Anno 1746. annoch rück stünden, und hat darauf das in der Position angeregtes hiebey kommendes Mandatum vom 20 Novembr. 1761. erhalten, in gefolg wessen dann die zweyte Beynahm deren 20 Rthlr. geschehen ist; Es ist gefögllich nicht wahr, daß Bürgermeister einen Posten zweymal eingeföhret, oder davon gar etwas eingefäcklet hätten. . . .

Lit. B.

A Verbis
Mit berührten,
&c.
usque ad
Hiesiget
würdtlicher, &c.
pag. 11.

Die gemeine Gefälle und Einkommen werden ohne alle Unterschleiffe und Ungerechtigkeit verwaltet, und der dünne Heller davon nicht eingefäcklet, dieselbe seynd zu Befretung deren Auslagen fast niemalen zulänglich, sondern dem regierenden Bürgermeisteren ist allezeit ein Activum übrig geblieben, welches, weilen jedoch ohne schwehre Kosten nicht erzwinglich, so haben Bürgermeistere ihrer Forderung nachgesehen, jedoch von Anfang ihrer Bedienung bis hiehin und also von 30, 40, und mehreren Jahren her allinge Justificatoria von Post zu Post dormalen mehr bezubringen, ist ihnen die pure Ohnmöglichkeit; Quittungen und Nachrichten seynd verkommen, und die zahlte Berrichtungen lassen sich dormalen nicht mehr beauspündigen.

Bürger

Bürgermeistere und Rath haben von Jahr zu Jahr diese Rechnung Pflicht-mäßig untersucht, und abgethan.

Wann aber Ihre Churfürstl. Durchlaucht es gnädigst befehlen, so kan die Nachweisung ab Anno 1756. bis hiehin, wie auch vorhero geschehen, zur Rechen-Cammer eingesendet werden, dann von dieser Zeit möchten sich die Justificatoria noch wohl zusammen bringen lassen.

Es ist zu hart jemanden bey seinem geschwohrenen Feind zur Rechnungs-Abgabe zu vermögen.

Haben die Gegnere in davorig vielen Jahren zu der hergebrachter Rechnungs-Abgabe geschwiegen, und rücken mit einem widrigen Gesinnen in der Hitze des Proceß herfür, so würde denen Chicanen nur Ehr und Angel aufgesperret, wann Gegnere hie bey deseriret werden wolte.

Auf wessen Kösten solte die Nachweisung geschehen? Denen Computanten mögen solche nicht angehäset, die gar wenige gemeine Einkünften dardurch auch nicht aufgerieben werden.

Denen Rechten nach, wird durch eine 30 jährige Frist alle Rechnungs-Anforderung niedergeschlagen, ich Ludwig Bruckmann aber bekleide das Bürgermeister-Amt schon einige 40 Jahr, das gegentheilige Impressum ziehlet nicht dahin, daß die vorhero empfangen- und verwendete gemeine Gefälle pro præsente nachgewiesen werden sollen; Wir hätten uns bey der gnädigsten niedergesetzten Commission dahero ceteris etiam paribus darauf so ohnmöglicher gefaßt machen können, indeme die alljährliche Rechnungen ein Vieles Schreibwerck erforderen.

Unterm 5 Nov. 1761. haben Ew. Churfürstl. Durchl. die Nachweisung deren gemeinen Gefällen zwar gnädigst eingebunden, Höchst-dieselbe werden
6 jedoch



jedoch nicht zugeben, daß wir Jahr für Jahr mit denen zandfächtigen, nur auf Verleumbd: und Unterdrückungen studirenden Gegeneren uns ballgen sollen, sondern uns gnädigst gestatten, entweder unter uns mit allenfallsiger Zuziehung drey ad vier Unbetheiligten von uns Zuzuziehenden, auch allenfalls zu vereyndenden Eingeseffenen, die Rechnung kurzum abzumachen, oder doch damit gnädigst zufrieden zu seyn, daß die Rechnung zur gnädigsten Revision unterthänigst eingesendet werde.

Ansonsten werden Abseits Sachen zu gemeinen Gefällen gezählet, welche dorthin niemahlen rendiret.

Der Reifen-Markt ist oftmahlen zur Verpfachtung ausgefezet worden, niemahlen aber hat sich einer der Geringschäßigkeit halber zum Pfachten herfür gethan.

Die Gemeins-Wiese gehört der Bruderschaft S. Sebastiani, der Schügen-König benuzet selbige.

Das Rath-Hausß ist niemahlen verpfachtet gewesen, kan auch nicht verpfachtet werden.

Um nun alles gegentheiligem Anhang in die Hände zu bringen, haben Gegnere auf eine neue Verpfachtung aller Gemeinheits-Mitteln angetragen.

Die Schröderer ist auf glimpffliche Vorstellungen deren Gegnere verpfachtet, aber von ihren Unterhändlern weit über die Mäßlichkeit ihrer Auskunfft getrieben worden, hauptsächlich aus der Ursach, damit die Force ihres Wein-Handels nicht zuverlässig erfahren, und darauf, wie vorhin geschehen, die Gewinn- und Gewerb-Steur nicht quotiret werden könne.

Denen armen Korn-Möddern wird ihr Stück Brod auch nicht gegönnet, selbige haben Weib und
Kinder

Kinder, seynd treu und fleißig, geben anbey einen zulänglichen Pfacht; es widerstrebete der Christlichen Liebe, solche Leuth vom Brod zu vertreiben: Welche Herrschafft vertreibet gern einen redlichen Pfächter? Wir finden dahero allzu hart unsere Mit-Bürger an den Bettel-Stab zu bringen, wohl wissende, daß Gegnere ein- oder anderem ihrer Anhänger alle Zuseur gern thäten, um nur die Catholische überbiethen zu mögen.

Der Commerciant von Außem hat im Jahr 1751 der Gemeinden für Freylassung in Personalibus alljährlich 16 Rthl. zugesagt und bezahlt, darauf aber kein ferneres Privilegium nachgesuchet.

Bürgermeistere haben dieses Geld zu denen Gemein-Gefällen, wozu selbiges für die alleinige Freyheit in Personalibus versprochen worden, redlich verwendet; und gleichwie sie selbiges als eine Steuer nicht empfangen, noch empfangen können, so ware es auch nicht an deme, diese Gelder von deme jährlichen Gewinn-Quanto abzuziehen.

Die Einfäcklung wird uns gefolglich nicht so leicht erwiesen, als boßhaft nachgeschrieben werden.

Der einzig regierende Burgermeister hat 50 rth. Gehalt, er muß dafür alle Policy-Sachen, Mandata & Circularia respiciiren, Feld-Diebereyen, Schiff-Leuthen und Kohl-Träger, ja aller Bürger Klagen gang unentgeltlich untersuchen, das Bilertirungs-Wesen versehen, überhaupt ganze Säge sich bemühen.

A Verbis
Hiesiger würf-
licher Burger-
meister, 2c.
usque ad
Vor vier
Nachtswäch-
ter, 2c.
pag. 12.

Die übrige fünf Burgermeistere haben nicht den dünneften Heller Gehalt, obwohlen sie in Gemeinheits-Sachen gar oft zusammen treten müssen; ist dahero ihnen zur Ergöghlichkeit eines Tractaments alljährlich 20 Rthl. loco Salarii, ungeachtet des gnädigsten Steuer-Reglements de Anno 1745. bezunehmen



erlaubt worden, wie das den 10 Juli 1750 in Rechnung pro Anno 1747 in 1748 sub Num. 85⁵ beyliegend gnädigste Mandatum, fort die Anlag sub Lit. B. vorhin pag. 24. angemerkter erprobet.

Der Reid hat die Gegnere zwar getrieben ein Inhabivum generale de Anno 1745. zu erwürcken, und wir haben diese 20 Rthlr. in vorig jährigem Directorio auch nicht eingeführet.

Gleichwohlen können wir eyndlich wahrbehalten, daß keiner von uns die Unruhe, so er in letzterem Krieg ausgestanden, gegen ein jährliches Gehalt von 100 Louis D'or ausstehen würde; die gleichsam aus allen Orthen und Ecken in Mülheim zusammen kommende französische Trouppen haben denen Bürgermeistern oft tödtlichen Schrecken eingefaget, selbige auf Cölln in Gefängniß geführet, ihnen bey nicht geschwind genug angeschafften Quartier und Fourage mit blossen Säb- len zugesetzt, sie zu ihren Häusern heraus gejaget, ja unmenslich gequälet, und doch dörfen die Gegnere auf das Gehalt von 50 Rthlr. stichelen.

In denen Directoriis werden p. Sexternion deren Heb-Büchern 36 Alb. nach dem bekännten Reglement eingeführet, die Directoria werden vor denen Heb-Büchern verfertiget, und die Conscriptions-Gebühr nach Anzahl deren Sexternionen bey der Rechnungs-Revision justificiret.

Vom Consumptions-Empfang ist zu Mülheim nichts bekannt.

Für Beywohnung bey dem Actu Repartitionis, wegen Nachlaß-Sachen, für Laterirung deren Bücher, fort Ablag der Steuer und Pensions-Rechnung seynd die eingeführte Gebühren der Ordnung und dem Edicto vom 30 Aug. 1745. allerdings gemäß, selbige werden gefolglich momisch angezogen.

Es



Es wird in Ewigkeit nicht bewiesen werden, A Verbis
daß Bürgermeistere aus denen alljährlich für die Vor vier
Nachts-Wächter ausgeworfene 18 Rthlr. 53 Alb. Nachts-
4 Hell. den dünnesten Heller genossen haben. Wächter, x.
usque ad
Der Bürger-
meister Theo-
dor Müller, x.
pag. 12.

Der Bürgermeister Müller hat zu Reparation A Verbis
des Bürger-Hauses nicht 500, sondern 255 Rth. Der Bürger-
II Alb. 4 Hell. pravo clementissimo Consensu, meister Theo-
beygeschlagen, auch dafür neue Gebünder und Thü- dor Müller, x.
ren verfertigen, Balken legen und pflastern, zwey usque ad
Heimlichkeiten machen, und das Haus mit Platten Was für Geh-
belegen lassen; die Uebertünchung mit Kalk hat aber ler, x. ibid.
wegen aufgewendeten Gelds und Abgang neuen Bor-
raths nicht geschehen können.

Die 255 Rthlr. II Alb. 4 Hell. seynd bey
der Steuer-Rechnung Jahrs 1755 in 1756 außs
genaueste nachgewiesen worden.

Erwehnter Bürgermeister hat die Speicher ein
Jahr mit etwaiger Frucht belegt, dafür aber das
Dach mit neuem Bley versehen, und daran 7 Rthl.
40 Alb. verwendet.

Dieser Bley ist nachhero, da die Franzosen das
Burger-Haus zum Wacht-Haus genommen, gestoh-
len worden; daß es also, leyder! zu viel durchregne.

Die nachhero zu neuen Fenstern beygenomme-
ne 38 Rthlr. 20 Alb. haben zu anderweith nö-
thigen Reparationen verwendet werden müssen, und
seynd bey der Steuer-Rechnung Jahrs 1760 in
1761, per Mandatum vom 3 Decembr. 1759 sub
N. 24. ad amissim verrecknet, auch mit Quittungen
und Justificatorialien nachgewiesen worden.

Das in denen Directoriis zu viel, in denen
Subdivisionibus aber zu wenig gesetzt seyn solte, seynd
unerwiesene Mähelein, so weiter nichts, als gene-
ralem diffessionem verdienen.

A Verbis
Was für Geh-
ler, x.
usque ad
Es sind uns
auch, x.
pag. 12.



Die Burgermeistere anzuschuldigen, auch wider selbige die Mandata à Num. 1. usque 12. zu erschleichen, ware keine Kunst, da dieselbe wegen un-
aufhörlichen Kriegs-Unruhen, und beständigen Bile-
tirungen die Zeit nicht hatten zu Mittag zu essen.

A Verbis
Es sind uns
auch, 2c.
usque ad
Als 1757.
pag. 14.

Die Concurrentz- und Fourage-Gelder haben Burgermeistere nicht in Empfang genommen, können also auch darüber keine Rechnung abstatten.

Der Steuer-Empfänger Breidt hat die Con-
currentz-Gelder ad 1337 Rthlr. 46 Alb. empfan-
gen, wird selbige auch zu verrechnen wissen: Was
haben die Gegnere uns desfalls anzuprellen, sie und
ihr Advocatus, als Bogt zu Mülheim, wissen ja
wohl, daß wir von diesen Gelderen so wohl als
französischen Fourage-Gelderen keinen Empfang ge-
führet, und also auch hierab nicht das Mindeste ein-
gefäclet haben; nachführetlich uns auch diesfalls nichts
zur Last gestellet werden könne.

Die kindisch angeführte Verwandtschaft deren
Raths-Gliedern lässet man auf sich beruhen; in hohen
Dicafteriis, schier aller Orths, in Städten und Fle-
cken, findet sich unter denen Bessizeren eine Ver-
wandschaft, deshalben bleibet einem jeden das li-
berum arbitrium con- vel dissentiendi jedoch bevor.

A Verbis
Als 1757, 2c.
usque ad
Nach diesem
folgte, 2c.
pag. 18.

Perge mentiri; wie sich ein Burgermeister vor
dem anderen in dem extraordinairn Anschlag, weh-
rend des letzten Kriegs, in der Ungerechtigkeit di-
stinguiert habe, als Anno 1757 Burgermeister
Bruckmann ex speciali clementissimo Mandato ein
grosses Magazin zusammen gebracht, ihme aber,
wie starck ein solches pressirete, bemercket ware, hat
er dieses, zusehndt eingeschickten Protocoll, citatâ Com-
munitate und nicht einseitig unternommen; weniger
hat er nach seiner Passion die Umlage gemacht.

Etv.

Ein. Churfürstl. Durchl. hatten per clementissimum Generale vom 29 Martii 1757. unter anderen besonders anbefohlen, wegen ohnaußsätzlicher Noth die Fourage, wohe nur in natura zu bekommen, oder anzutreffen, herzunehmen.

Diesem gefolglich ist nach damahligem eines jeden Borrath der Anschlag geschehen, diejenige Burgermeistere so wohl als andere auch abseitige Beerbte, so für dießmal frey belassen worden, haben in anderen Umlagen, deren gleich die Menge gefolget, desto mehreres beytragen müssen.

Dem Thum-Cisterischen Hoff, wie auch dem Churfürstl. Mercker-Hoff, fort denen Burgermeistern ist dieserhalb kein Heller nachgesehen worden.

Der großmächtige Ausschnitt erforderet einen grossen Beweiß, daß dem Jean Godfriden von der Null mehr als 25000 Pfund Heu weggenommen worden seye.

Burgermeister Bruckmann hat in seiner Rechnung durch Schein der Arbeiteren bewährt, daß selbige nur 909 Pfund aufgebunden, annehbens bemelter von der Null nachhero 322 Pfund rückaus gefolget worden.

Wer will so unvernünftigen Glauben haben, daß bey Kriegs-Zeiten ein in Cölln wohnender Handelsmann, binnen der Freyheit Mülheim sich mit dergleichen erstaunlichem Heu-Borrath solte profaniret haben, oder hat er vielleicht als Commerciens-Rath seine Qualicat dociren, und die alliirte Armée fourniren wollen?

Die bey dem Commercianten Hend. Ant. Andree lehnbare aufgesprochene Gelber seynd vermög eingesendeten Protocoll vom 18 Aprilis 1757. mit



Bewilligung deren dabey unterschriebenen Mehrest-
 Beerbten, und nunmehr gegenheiligen Conforen
 zum allgemeinen Besten in äusserster Noth aufgenom-
 men, und ad usum destinatum verwendet, darab
 die Nachweisung unterm 2ten Febr. vorigen Jahres
 eingesendet, auch darauf in Abschlag, 839 Rthlr.
 61 Alb. welches die Fourage-Gelder seynd, wovon
 in impresso pag. 13. gemeldet, bezahlet worden,
 diese Quittung und Protocolum finden sich bey der
 Nachweisung des von Burgermeisteren Bruckmann
 geführten Empfangs de Anno 1757. und dieserhalb
 wird gegenwärtige Handlung mit Beylagen nicht ver-
 grösseret, sondern nur verhofft, daß die Rechnung
 fürdersamst justificiret, und Clementissimus Consen-
 sus repartendi in Ansehung von der Gemeinden er-
 theilter Einwilligung, mildest erlassen werde; Dann
 der Henrich Anton Andreae würde den Beutel wohl
 zugehalten haben, wann an Richtigkeit der Verwen-
 dung, oder Erfolg der gnädigsten Ratification ein
 Anstand obhanden gewesen wäre.

Em. Churfürstl. Durchl. haben im Jahr 1757.
 da der Burgermeister Bruckmann an der Bedienung
 ware, das Reglement noch nicht publiciret gehabt,
 was jedem Fuhrmann und nach advenant der Reiß
 gegeben werden solte.

Derselbe kan denen Begeneren beweisen, daß,
 als ihre zur bloßen Ueppigkeit haltende Kutschen-
 Pferd, nicht mehr als die zum Feld-Bau höchst-
 nöthige Acker-Pferde haben frey belassen werden sol-
 len, gegenseits der tägliche Lohn ad 2 Rthlr. verge-
 nehmet worden seye.

Videatur Adversarium exhibitum de 5ta
 Junii 1761.

Mehrgemelter Burgermeister Bruckmann darf
 mit seiner Rechnung bey jeden unpartheyischen Rich-
 teren



teren hervortreten, und hat dahero dieselbe, ohngeachtet gegentheiliger ungeschickter Einwürffen, höchsten Orts eingeschickt; diese Rechnung, wogegen kein Fuhrmann auftritt, beschamröthet die Gegnere, und ihr Vorgeben, daß die schwere Fuhren annoch unbezahlt wären.

Die Rechtfertigung der criticirten Quittung von 80 Rthlr. 70 Alb. 8 Hllr. bestehet darinnen:

Die zur Fleisch-Concurrence angewiesene Geldere haben sich betragen 241 Rthlr. 16 Alb. 9 Hllr.

Aus diesem dem Burgermeister Bruckmann in Empfang gestelltem Quanto hat der Bogt Schall in dessen Rahmen 80 Rthlr. 20 Alb. 8 Hllr. erhoben, wie die von ihm unterm 20 Junii 1757. abgegebene Quittung besingert zeiget.

In bemeltem Bogt Schall hatte Burgermeister Bruckmann für die Magazins-Arbeiter zu zahlen 80 Rthlr. 70 Alb. 8 Hllr. also haben beyde sub eodem dato die darüber zur Berechnung nöthige Quittungen gegeneinander verwechselt.

Wer will nun in dessen Rücksicht den Burgermeister Bruckmann schuldig achten, die Quittung von 80 Rthlr. 70 Alb. 8 Hllr. sich nochmalen zur Last zu stellen, welche wirklich unter dem Betrag deren vollkommenen zum Empfang genommenen 241 Rthlr. 16 alb. 9 Hllr. Fleisch-Concurrence-Gelder embraced ware?

Es ist bey weitem für keinen würcklichen Error anerkannt worden, daß Burgermeister Bruckmann 50 Rthlr. von der Fleisch-Lieferung in Ausgabe bringet, die er nicht bezahlet hatte.

Allein mußte er nicht die ganze Fleisch-Lieferung berechnen? Und warum sollte er die durch



den Steuer-Empfängerem Breidt darin zahlte 50 rth. nicht einbringen, über welche, und vielleicht noch über Mehreres derselb an gemeldten Tit. Breidt Gegen-Rechnung gut hatte? Falls nun der Steuer-Empfänger Breidt diese 50 Rthlr. einführen würde, wessen Gegentheiliges der Burgermeister Bruckmann versicheret ist, so wird Letzterer sothanes Quantum ohne ausgesetzter vergüten.

Die Deputirte haben das Quantum das mit 40224 lb. in das Magazin gelieferetes Hew zugegeben, und nur den Preis fürwizig nachgefrager, daß bey denen schweren Kriegs-Durchzügen, das 1000 lb. Hew mehr als 8 Rthlr. zu kosten gepflegt, ist Landskündig; jedoch verschönten die Gegnere der lieben Wahrheit, indeme sie vorgeben, nur von 4000 lb. zu 7 Rthlr. die Quittung gesehen zu haben.

Lit. C. Ihnen wird die vorgezeigte Quittung zur Erinnerung sub Lit. C. beygelegt, woraus zu ersehen, daß nicht 1000, sondern 800 lb. oder das Seyll zu 7 Rthlr. bezahlt worden seye.

Wohe das Hew mit 100, 200 und dergleichen geringer Anzahl lb. gefauffet worden, hat solches für 8 Rthlr. ausschließlich deren dem zur Einkaufung ausgeschickten Expressen zahlter Tag-Gelder nicht beygeschaffet werden können, und diese Expressen haben sich nicht überall Quittungen ertheilen lassen.

Dem Burgermeister Bruckmann ist nur das Gewicht, so im Magazin annoch vorgefunden, vergütet worden; den sich bey dem Binden und dem Transport ergebenen Verlust hat er an sein Bein binden müssen.

Das Pretium ist quoad Quantum notabile erwiesen, quoad residuum autem muß denen Pflichten eines Burgermeistern so mehr geglaubet werden, indeme andurch gewissenhafft contestiret wird, daß
Burger-



Bürgermeister Bruckmann schier alle Neben-Kosten verlohren habe.

Die eingebrachte 1439 Rationen Stroh seynd richtig ins Magazin gekommen, und erforderlich gewesen; hingegen ermangelt der Beweis, daß nur 385 Rationen Haaber angeschafft werden sollen.

Falsch die Quittungen bescheneher Zahlung über erstes Quantum fehlen solten, weiß doch jeder vernünftiger Mensch, daß man so viele Stroh-Rationen nicht geschendet bekomme, oder beyfamnen betteln können: Itaque edocto debito in genere standum erit assentioni creditans.

Dem ganzen Land ist es kundig, wie viel Mühe und Unruhe der vorgangene Krieg bey Tag und Nacht abgesezet habe.

Warum solte ein zeitlicher Bürgermeister wegen der Kosten seiner Gehülffen nicht entschädiget werden, welche ihm Tag und Nacht, öfters Wochenlang zur Last geseßen haben? Gegenseits würde man sich besseres Procent und Provision anzurechnen wissen; mithin kan und will Bürgermeister Bruckmann die für den Jahrgang eingebrachte Zehrungs-Kosten des Secretarii Haan Gott und aller Welt zur Erkänntnis anheim geben.

In der Haupt- und Residentz-Stadt Düsseldorf ist es bey dem Hoch-Löblichen Geheim-Raths Dicasterio ohnvergesen, daß zum Soulagement des zeitlichen Bürgermeistern eine besondere Bilettirungs-Commission, ex gremio Magistratus, bestellt, und gebührend salariiret; wiewohlen Düsseldorf nicht so hart als Mülheim mit Einquartirungen betroffen worden.

Ueber das Quartier-Reglement de Anno 1745, wie auch die Ruhe und Unruhe gegen das Salarium



von 25 Rthlr. können Gegentheilige sich obigem gemäß mit dem Secretario Haan besprechen, und zu ihrem Trost die Churfürstliche gnädigste Verbescheidung für lieb nehmen.

Bürgermeister Bruckmann ist als ein getreuer Unterthan in dem schuldigen Gehorsam und Befolgung deren Lands-Herrlichen Befehlen und Befehle ergrauet; allein für abseitigen Calumnianten hat er Anstand gefunden, seine Berechnung mit passionirten Critiquen hechelen zu lassen.

A Verbis
Nach diesem
folgte, et.
usque ad
Der Bürger-
meister Theod.
Müller, &c.
pag. 19.

Daß der Bürgermeister Cramer die im Jahr 1758, zu Behuff der Königlich-Preussisch- und Hannöversischen Contribution eingeforderte 4456 rth. 26 Mlb. 8 Hell. einseitig umgeschlagen, ist falsch und erdichtet. Keiner, als die Kauffleuthe, in Betracht welcher von der kleinen Freyheit Mühlheim ein so schweres Quantum angefordert worden, haben auf die schleunige Auszahlung angedrungen, ohne zu einer ordentlichen Subdivision die Zeit übrig zu lassen, sondern sie haben selbst denenjenigen, wobey sie Geld vermutheten, quid pro quo angesetzt, vielleicht nur um in ihren kostbaren Bauen, Fabriquen und Geld-Cassen allinger Verheerungs- Plünderungs- oder sonstigem Verderbs-Gefahr entzüriget zu seyn.

Lit. D. Es ist diesemnach eine Matricular-Subdivision von Seiten deren Bürgermeistern veranlaßet, und denenjenigen, so vorgeschossen, der Vorstoß, nach Maßgab des sub Litt. D. beygefüigten Entwurffs, rückerstattet worden ist.

Lit. E. & F. Von diesen Geldern hat Bürgermeister Cramer gezwungener (dann es hiesse: Er wäre Bürgermeister) 2270 Rthlr. empfangen, den Empfang aber auch unterm 3 Julii, 1758, protocollariter, wie die Nebenlag sub Lit. E. & F. anweisen, bis zum letzten Heller, in des gegentheiligen Advocati Gegen-

Gegenwart, auf dem Bürger-Haus, nachgewiesen, und die Reliqua mit 178 Rthlr. 21 Alb. 8 Hell. dem Steuer-Empfängerem ausgehändiget.

Wann ein oder anderer in dieser Contribution sein angefertigtes Quantum nicht abgeführt, so muß sich solches bey der Parification ergeben. Leyder! daß die Catholische, wegen Unvermögenheit, sich dem Schicksal überlassen müssen.

Das zur ohnausfeglicher Fourage und Fleisch-Lieferung erforderliches Geld-Quantum pressirte dergestalten, daß es mit Vorbehalt einer darüber einzurichtender Matricular-Gleichheit, wo nur Geld zu erzwingen, hergenommen werden mußte.

Keiner eilete mehr denn die Protestanten, sie fürchteten nemlich die Fischeische Husaren würden die beste Quartier aus denen Gipsfellen deren Häuser schon erkannt haben.

Die Rechnung ist darüber längstens abgelegt, und die Gemeinde ist dem Bürgermeister Cramer 114 rth. 7 alb. 4 hell. schuldig geblieben.

Hierwider können Geanere nichts einwenden; wegen verabscheuender Weitläufigkeit werden die Nachweisungen nicht beygedruckt.

Es kan gleichwohlen die Bestätigung dessen so wohl als beständig unternommene falsche Auflagen, Fallstricke und Verfolgungen, aus dem Beyschluß sub Lit. G. eingesehen werden; als woselbsten es hiesse: Bürgermeister Cramer hätte 11 Wald. 5 Faß Haaber ohne geleistete Zahlung in Rechnung gebracht, der Verkäufer Daniel Ewig hat die Zahlung empfangen zu haben gewissenlos so lang verabredet, bis er durch seine eigene Quittungen des Contrari überführet, und darauf ware des Bogten, und zugleich gegenben
R
lit. G.



ligen Advocati Entschließung: Bey solchen Umständen thäte die Sache von selbstn cessiren, dann bey ihme, denen Protestanten, erlaubet ist, die Burgermeistere gang unsträfflich zu calumniiren, er hilft ja treulich mit darzu; was brauchet er dann dergleichen Publique Berunglimpfung ex Officio zu bestraffen?

Die in der Rechnung angeführte Quittungen beweisen schon, daß für das Geld Fourage auch würcklich angeschaffet; jedoch kan es seyn, daß wegen deren selben Unzulänglichkeit ein französisches Commando dem Valentin Neubert einige 100 Pfund Heu weggenommen haben; wir glauben es doch nicht.

Es haben aber die Franzosen auf eines Burgermeisters Anweisung nicht gewartet, sondern selbstn, wo nur Vorrath gefunden, selbigen zum öfteren weggenommen.

Daß der Burgermeister Müller die in Impresso bemerkte Capitalia von 1300 respectivè 500 und 700 rth. in courant empfangen habe, ist die Wahrheit.

A Verbis
Daß der Bur-
germeister
Th. Müller, 2c.
usque ad
Nach diesem
tratt, 2c.
pag. 20.

Ohn wahr ist nun Erstens, daß dem Joan Martin Klein ein Pfund, will nicht sagen 1500 Pfund Heu durch den Burgermeister weggenommen worden seye, auch derselb kein Pfund in diesem Jahr geliefert habe.

Noch unwahrer aber, daß vorgemeldter Burgermeister ohne obige Gelder zu berechnen, vom Burgermeister-Amt abgetreten seye.

Lit. H.

Die Beylag sub Lit. H. bewarheitet das gerade Gegentheil.

Widerseitige Bevollmächtigte haben diesem ohn gehindert ihrem unartigem Gebrauch nach bey der Regierung ein ungeheures Lärmen angestellet; vorgemeldter Burgermeister aber hat das Licht niemahlen gescheuet, sondern selbstn auf den Amtsmannen der Freyheit Mülheim pl. Tit. Freyherr von der Horst
das

Das Commissorium zur wiederholter Ablag seiner Rechnung erwürdet, wovon das Protocollum ad Acta zwaren eingesendet, jedoch sub Lit. I. copeplich angefüget wird, um zu zeigen, daß gegentheilige Schmähschrift in allen Absätzen mit Lügen und Calumnien durchmischet seye; der Schluß sothanen Protocollu bewehet, daß Segnere zu vorgemeldter Bürgermeisters Befriedigung die Mittelen selbst mit vorgeschlagen, andurch die Rechnung in allem begenehmiget haben. Lit. I.

Da vorangewiesener Massen der Bürgermeister Cramer dasjenige, so er an Contribution bezahlt, nachgewiesen, den Rest aber an die Vorschüssere daar obrück gegeben, so konnte den 1 Nov. 1759, als Peter Gerard Becker das Bürgermeister Amt angetreten, kein Geld vorrätbig seyn. A Verbis
Nach diesem
trat, 21.
usque ad
Es ware der
16 Decemb. 27.
pag. 21.

Vorgemeldter Bürgermeister Cramer wird daher einer ungerichten Distribution des anmaßlichen Rest ad 2600 Rthlr. ungeschickter Dingen beschuldiget.

Wahr ist, daß unter dem Bürgermeister Becker der Contributions-Rückstand mit stärkstem Bedrohen verlangt worden seye.

Die Protestanten haben aus ihren bekannten Absichten, und um Plünder- und Berherung abzuwenden, dem Bürgermeister Becker mit noch stärkerer Bedrohung zugesetzt, einige Gelder unzuschlagen; ja ehe und bevorn selbige beygebracht, hat der Commerciant Köster solche vorschieslich- und per Affignation an den Hannoverschen Kriegs-Commissarium König übermachtet, fort die Gelder bey hiesigem Steuer-Empfängerem Tit. Breidt obrück empfangen.

Wie alle, also ist auch diese Passage mit Lügen ausgeschmückt, dann es hat der Bürgermeister Becker nicht einseitig minder ohne Beobachtung der



Gleichheit die Quotifation verfüget; obſchon der Bogt Schall, als damahlen durch das Proteſtantiſche Geld noch nicht verblendet, zum öfteren ausgeruffen: Man ſolte die Kauffleube mit 300 ad 400 Rthlr. quotifiren, dann ſelbige wären Schuld an der ſchweren Contribution. Wie dieſe des Bogten Schall Diſcourſen erwehnter Bürgermeiſter Becker, der Bürgermeiſter Bruckmann und Secretar, Haan endlich wahrbehalten wollen.

Das Publicum wird nicht glauben, wie beſchäftigt und unruhig die Proteſtanten waren, wann nur von Anforderung der Contribution der geringſte Wind ihnen zukame, einen Theil ihres groſſen Vermögens würde gern ſacrificiret, wann nur der geringe Catholiſche mit erhalten mußte; Tag und Nacht hatte der Bürgermeiſter keine Ruhe, biß daran der Kriegs-Commiſſarius König beruhiget ware, anjeko ſchämten dieſelbe ſich nicht die Bürgermeiſtere der nicht beobachteten Gleichheit zu beſchuldigen.

Wohl hat dahero der berühmte Aſſeſſor

L. B. de Cramer, obſerv. jur. univ.

Tom. 3. obf. 837. pag. 121.

dafür gehalten:

Quod ſi delatoribus fides haberetur, actum eſſet de ſecuritate publicâ. Nemo enim tam integer, ſclerisque purus, contra quem calumniator non comminſci aliquid etiam verosimiliter poſſet. Nihil enim homini vaſtro ac callido facilius, quàm facta viri innocentiffimi in malam partem interpretari, atque ſuſpicionem, quæ cordatum etiam judicem fallunt, inde elicere. Virtutes ipſa ſepè materiam accuſandi ſupeditant.

Der

Der sub Lit. K. beyliegender Extractus Proto-Lit. K. colli belehret aber, daß ohne gegentheilige Zuziehung die Quotisation nicht vorgenommen worden seye.

Eine Lüge folget auf die andere, dann mit Wahrheit können die Gegnere nicht sagen, daß die mit Pferden versehene Burgermeistere, als Becker, Bruckmann, Thurn, Müller und Lülldorff in dem zu Anschaffung zweyer Gemeinß-Pferden nicht mit 91, sondern 129 Rthlr. zusammen gebrachten Geldern nicht beygetragen haben solten: es beschamröthet sie der desfalls gemachter sub Lit. L. angefügter Ueberschlag. Lit. L.

Von denen Geldern hat erwehnter Burgermeister Becker den dünneften Heller nicht, sondern selbige hat der Steuer-Empfänger Breidt in Empfang genommen, und die Anschaffung zweyer Gemeinß-Pferden ist nicht nur dahier mit Bewilligung deren Beerbten, sondern auch in anschießenden Aemtern Monheim, Lülldorff und Herrschafft Odendahl beliebt worden.

Auch gestehet Burgermeister Becker zu Anschaffung nöthiger Fourage 543 Rthlr. umgeschlagen zu haben, der Steuer-Empfänger Breidt hat aber den Empfang geführet, und kan die Verwendung mit Quittungen nachweisen.

Daß nun der Secretarius Haan denen französischen Officiers, so Heu verlangten, eine Liste oder Anweisung auf Diederich Danielen von Aufsem und Valentinen Neubert ertheilet haben solte, rühret auß dem der Gegenparthey eigenem Lügen-Geist her; jedoch ist wahr, daß die Franzosen wegen unermüthet starcken Durchmarchen und bey auf einmal einquartirt gewesenem dreyen Regimenteren dem Steuer-Empfänger Breidt, Burgermeister Lülldorff, Jacoben Butz, Bartholomæen Thurn, und wohe sie
nur



4. si nur Vorrath gefunden, das Heu mit Gewalt weggenommen haben.

Denen Gegnern wird die Ewigkeit zu kurz fallen zu beweisen, daß bey der Haber-Lieferung die mindeste Ungleichheit vorgegangen seye, dann der Steuer-Fuß ist hiebey zur Richtschnur genommen worden.

Gegenseits ist mehrgedachter Burgermeister Becker zur Berechnung niemalen aufgefordert worden, das gnädigste Mandatum vom 6 Febr. 1761. redet von keiner Berechnung.

A Verbis
Es war der
16 Dec. 16.
usque ad
Nach diesem
tratt, 26.
pag. 24.

Hier ist die eigentliche Urquelle der bosartiger Klag von denen Gegnern entdeckt, mithin kein Wunder, daß die aufgestiegene Gall dergleichen Unwahrheiten und Anzäplichkeiten der ungeschnittenen Feder eingeflösset habe. Der Burgermeister Lülsdorff ist geständlich todt, seine Verlassenschaft ist aber bekennlich größtentheils ohne Widerspruch in die Reichs-Stadt Cöln gebracht, denen daselbst wohnenden Erben, signanter dem Rathtsverwandten Theodoren Linden, Matthiafen Herek, Johann Winckelhog, und Peteren Lülsdorff zugeeignet, auch ihnen die von den versteigerten Erb-Gütern entsproffene Gelder ausgefolget worden. Diese ausländische Erbgenahmen werden sich wohl mehr über die empfangene Gelder erfreuen, als um die Rettung der Ehr des Erblasseren bekümmern.

Wir wären dahero selbigen zu vertreten nicht schuldig, übernehmen solches auch weiter nicht, als in so weit die Rettung unserer grob betasteter Ehre es erheischet.

Diesemnach beziehen wir uns an statt der Berthätigung auf den sub präsentato den 25 Januarii 1761. ad Acta befindlichen Bericht: wir haben durch
dessen



dessen Beylag sub N. 1. angewiesen, daß die Meist-
beerbte ad Actum Subdivisionis abgeladen, erschie-
nen, und mit ihrer Erklärung eingekehret seyen.

Wir haben ex eodem adjuncto sive Protocollo
dargethan, daß die 939 der alleiniger Vorwurf der
Subdivision nicht gewesen, sondern vom Magistrat
so als Beerbten die Regulirung der zu Behuff deren
unterm 14 Octobris und 29 Novembris in die Frey-
heit eingerückt, und bequartirt gewesener französischer
Regimentern abgelieferter Fourage, sodann ein er-
klecklicher Beytrag beliebt, die Umlag von denen
erschiedenen Beerbten gewilliget, und die bloß allein
vorbehaltene Einsicht der Subdivision niemalen ge-
weigeret worden seye, gleichdamm selbige auch das
Licht niemalen gescheuet, sondern dem unterthänig-
sten Bericht sub N. 2. angebogen ist.

Diese Subdivision enthaltet sub introitu, daß
zu Behuff einer annoch bevorstehender Lieferung die
Umlage mit geschehen seye.

Was nun zu Bestreitung deren in Protocollo
Subdivisionis bemerkter Einquartier, und Lieferun-
gen ungeleget, ist in adjuncto sub N. 3. sothanen
Berichts auf 5114 complete Rationen verzeichnet
worden, wovon eine jede zu 23 Stüber angeschlagen,
ein Quantum von 1960 Rthlr. herauskommet; je-
doch seynd nur 1527 Rthlr. ungeleget worden,
und also zur völligen Abbelstung annoch 433 rthlr.
zu bezahlen in Resto geblieben.

Die Fourage ware im Bezirk der Freyheit
Mülheim in natura nicht zu haben; dem erschöpft-
ten steuerbaren Grund konnten selbige auch nicht
zum Last gesetzt werden, daher ware eine besondere
Umlag ohnaußsätzlich alle bis dahin der Freyheit
Mülheim zugestossene Kriegs-Laften konnten von de-
nen steuerbaren nicht mehr entrichtet werden, beson-
ders,



ders, wo diese mit ihren Acker-Pferden die erstaunliche Vorspanns-Diensten schier ganz allein und ohne Beytrag geleistet hatten. Die Billigkeit hat also erforderet den gemeinen Hauffen auch einmal zu soulagiren, jedoch ist gewiß, daß hierdurch die Gegnere mit denen steuerbaren in gleichen Last annoch bey weitem nicht gerathen, und würden die Gegnere ohne Aufwickelung des Bogten Schall, die Billigkeit unseres Verfügens wohl eingesehen haben, wann nicht dieser, als das Haupt der Mißvergünstigten, die Bollmacht zuerst unterschrieben, und gegen uns zu Recesiren, fort also Judicem & Partem zugleich abzugeben sich angemasset hätte, wie ihme per adjunctum sub N. 4. angewiesen worden; Freylich ist ihme also auch alleinig die Zerrütt- und Spaltung deren Gemüthern zuzumessen.

Wann aber diese Umlag auf ein gemessen nothdürftiges Quantum nur gerichtet, und die Ursach, warum zu dessen Abtragung die Kaufleuthe nur, mit einseitiger Verschonung der armen Steuer-Contribuenten angegangen worden, sich von selbst verthätiget, so kan die contra fidem datam & consensum in Subdivisionem practitum angehobene Widerstrebung bey der ehrbaren Welt so weniger verantwortet werden, auch mit der Justiciâ distributivâ bestehen, indem den Gegnere bekannt seyn muß, daß in andern Handlungs Orthen, als Elberfeldt, Sohlingen, &c. der Vorspann auf den gnädigst fixirten Fuß accordiret, und die Gelder inter singulos subditos contribuentes ungelegt worden seye, die Gegnere aber dem Vorspann in naturâ sowohl als pretio sich fast den ganzen Krieg hindurch vorbey geschraubet haben.

Es wäre aber Schade gewesen, wann Gegnere pro coronide nicht noch darzu gedichtet, daß Magistratus die ihme angehängte Chicane mit Verhöhung der Nahrungs-Steuer aerächet hätte; aber noch größerer Schade ist es, daß denen gegentheiligen Worten
ohne

ohne zulänglichen Beweis bey denen Richtersthühlen kein Glaub beygemessen werden wolle, wann schon dergleichen ungeschliffene Anschuldigungen bey dem leichtglaubigen Pöbel einen Eindruck erwinnen.

A Verbis
Nach diesem
tratt, 2c.
usque ad
Gedachter
Bruckman, 2c.
pag. 25.

Es seynd im Jahr 1762. zu Bestreitung der starken Lieferung an das Conslansische Corps und anderer Kriegs-Nothwendigkeiten 1575 Rthlr. umgelegt, aber nur 1285 Rthlr. 59 Alb. 4 Hlr. zahlet worden, wie der Anschluß sub Lit. M. beweiset, daß Lit. M. daraus die von Scheffen Knevel gelieferte 1500 complete Cavallerie - Rationes mit 34 Stüber per Ration zahlt worden seyen, erprobet dessen an seine Behörde eingeschickte vom Bogten Schall ad calamum dictirte sub Lit. N. copeylich angefügte Quittung. Lit. N.

Es wird nun nicht wahr geglaubet, daß dazu mahlen in anderen Memoren die Rationes per 18 ad 19 Stüber. bezahlt worden seyen.

Doch ist gnug, daß, vermög sub Lit. O. bey Lit. O. kommenden Protocolli de 18 Jan. 1762. gegenheilige Deputirte in den Ankauff, zu 34 Stüber. verwilliget, will nicht sagen, eine Vollmacht p. 36 stüb. einzukauffen ausgestellt, fort bey der in ihrer Anwesenheit geschעהer Auszahlung über den Preis nicht das mindeste Beschwer eingelegt haben.

Nach dem Herauszug des Prinzen Contischen Haupt-Quartier ist die aus dem französischen Magazin zu Cölln gebrachte, und nicht distribuirte Haber, ad 44 Säck, in natura, zu vorgemeldetem Magazin, laut sub Lit. P. anliegenden Protocolli, de Lit. P. 9 Julii, obrück gelieferet, wegen deren darin vermeldeten Ursachen das Heu, so viel davon annoch brauchbar gewesen, bewährlich aufbehalten worden.

Was der Burgermeister Bruckmann davon empfangen, wird derselbe auch nachzuweisen wissen, der



Lit. Q.

Verkauff deren nicht aus Gegentheiligen, sondern aus Gemeinſchaftlichen angeſchafften Pferden iſt Gegenseitſ reſte Protocollo de 20 Febr. 1762. ſub Lit. Q. verwilliget, und die dafür ſub hattâ empfangene 42 Rthlr. hat der Burgermeiſter Thurn einſ mit dem franzöſiſcher Seiths für gethanen Mehl-Transport von Balbe nach Cölln bezahltem Geld in der denen Gegnern vor etwa 3 Jahren zur Einſicht communicirter Rechnung nachgewieſen; unwahr iſt alſo, daß derſelb ohne Berechnung das Burgermeiſter-Ampt niedergeleget, noch unwahrer aber, daß er die Gelder behalten habe: er wünſchte nur für das beym Schluß der Rechnung ihm zum Guten kommenden Vorſchuß ad 170 rthl. 32 alb. 4 hell. die Gegnere ſo fertig im Zahlen als Critifiren zu finden.

A Verbis
Gedachter
Bruckman, 2c.
uſque ad
Da wir nun in
aller Kürze, 2c.
pag. 29.

Der Burgermeiſter Bruckmann hat die vom abgeſtandenen Burgermeiſteren Thurn überkommene Fourage an die durch paſſirte häufige Troupes und einquartirt gewefenes franzöſiſches Regiment aus- theilen laſſen, oder beſſer zu ſagen, hat die unter Commando des Prinzen Conde rückmarchirte kleinere Armee den ganzen Borrath hinweg gethan, bey welcher Ueberschwemmung von Troupes und beſtändig angehaltener Einquartirung, andurch täglich entſtandenen faſt nicht Menſch-möglichen Bemühungen es auf eine deren Gegnere angewohnte Chicanen hinauslieffe, daß der Burgermeiſter Bruckmann nach Ablauf 5 Jahren die außgeſchriebene 503 complete Rationen in eine weithwendige Parification bringen, fort diejenige, ſo ex Anno 1757 amoch etwa rückſtändig, vorzüglich beſchwehren ſolten.

Unjezo iſt zur Parification die Zeit, wann Fourage und Vorſpann berechnet wird, ſo haben die Gegnere ganz gewiß am Beutel zu ziehen, und dieſerhalb werden Burgermeiſtere es an geziemenden Beſchleunigungen nicht ermangeln laſſen.

Der



Der Liverant Hermann Kirberg ist vollkommen bezahlt, und pretendirt weiters nichts, wie dessen Quittung sub Lit. R. beweiset. Lit. R.

Wahr ist, daß durch die Concurrentz der Herrschafft Odendahl, und Amts Mifelohe nach dem Rück-Marche deren französischen Trouppes sich ein Ueberschuß von 115 Malder Haaber und einigen Rationen Heu ergeben habe.

Diesen Borrath haben Vogt Schall und Deputirte, vermög Protocolli sub Lit. S. per Malder zu 6 Gulden, dem Burgermeister Bruckmann überlassen, welcher dann auch den Preis in seiner Rechnung nachgewiesen hat, verfolglich mußte beym Durch-Marche der Kayserlichen Trouppes neue Haaber angeschaffet werden. Lit. S.

Das Heu ist vom Burgermeister Bruckmann unter seine Consorten nicht vertheilet, sondern vom Vogt Schall und Deputirten Klein denen Burgermeistern Bruckmann und Thurn, laut sub Lit. T. Lit. T. beyliegenden Schein angewiesen, von diesen auch vergütet worden; dann wer hat denen bey dem Transport deren Reichs-Insigien einquartiret gewesenem Chur-Pfälzischen Dragoneren außer dem Burgermeister Thurn Heu angeschaffet? Zudem seynd gedachtem Burgermeistern Thurn bey der Retirade deren französischen Armée von eingerückten 4 Cavallerie Regimenten 16 tausend lb. Heu weggenommen worden, worauf dieses Heu compensando aufgerechnet werden kan: Und wer will, nach beschehenem Verkauf der Haaber dem Burgermeister Bruckmann für Unrecht darlegen, daß er bey dem Rück-Marche des Kayserlich-Roth-Würzburgischen Regiment die harten Debenten Joan Martin Klein und Schlickum für die geweigerte Ablieferung hat exequiren lassen, besonders da dieses Prajudicium in der gnädigsten Ausschreibungs-Berordnung enthalten gewesen? Ob



die darüber geführte Klag bitter oder süß gefallen,
darauf kommt es nicht an.

Bürgermeister Bruckmann submittiret platter-
dings auf diejenige Partitional-Verantwortung, und
beygefügetes Protocollum, welche er ad clementissim-
um Mandatum vom 20 May, 1763, hat her-
kommen lassen.

Und es fügete sich gar nicht, daß er seine Kläger,
bey Abfassung des unterthängigsten Verantwortungs-
Berichts zugezogen hätte.

Gegentheiliger Advocatus, als ein Beamter, weiß
ja wohl, daß ein zur Verantwortung gezogener Be-
dienter, diese einseitig abfasse, und an seine Behörde
versende, seinen Kläger aber nicht darzu ruffe.

Wann aber ein Bürgermeister, zum gemeinen
Besten höchsten Orths, einen Antrag einleget, so wird
ihne derselbe zum Bericht nicht zurück geschickt, er kan
also auch, zu Erhaltung des Endzwecks, keine Kette
von Adharenten ziehen, es ist aber eine Kette von Ohn-
wahrheiten, daß er einen oder den anderen in der Steuer
geringer anseze, die Landes-Regierung hintergehe und
Mehrestbeerbte vervortheile.

Inzwischen erstrecket sich gegentheilige Kühnheit so
weit, solche böß-artige Calumnien in offenem Druck
zu spargiren, solchen Druck aller Orthen auszuspreiten,
von dem Orth eine schändliche Idée zu erwecken, und
beym Schluß gleichnerisch vorzugeben, daß die Aus-
länder, in Verabscheuung des intolerabilen Jochs zu
Mülheim, ihr Etablissement nicht erwählen würden.

Bürgermeister und Rath hingegen glauben, es
haben die Gegnere aus Besorgung mehrerer Ausländer-
ren und Schwächung ihrer Nahrung die ungefaltete
Mißgeburch in die Welt ausgestossen, gar auf öffent-
licher Franckfurtet Messen verkauffen lassen.

Burger



Bürgermeister und Rath seynd weit von dem Absehen entfernt, Handlungen und Fabriquen zu Grund zu richten.

Wiewohlen sie doch keine Freud daran haben, daß deren Fabriquanten Gesellen Garten und Felder austreiffen, Schulden machen, und oftmahlen mit Hinterlassung eines Weibs und vielen Kinderen der Gemeinde zu Last das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselen, andurch nur Bettler angepflanzet werden.

Die Gegnere seynd nicht im Stand einen Spur der bey Einquartirung der Königlich-französischer Troupes, und nachhero eingerückter Churfürstlicher Cavallerie verübter Unbilligkeit anzuweisen, die grobe Ausdrückung, deren sich die Gegnere bedient haben, seynd nur Zeugen eines vergallten Gemüths, juxta illud: *Lingua calumnians, perversi animi index est.*

A Verbis Da wir nun in aller, r. usque ad finem.

Wer von Einsäckelen und Ungerechtigkeiten sprechen will, solte doch selbstem rein seyn.

Eingesäckelt hat derjenige, welcher die zum Behuf der Contribution in verbottener Münz, nemlich denen neu-gepregten halben Florins, zusammen gebrachte 292 Rthlr. 13 Alb. 4 Hell. bey Christianen Hack gegen 60 Ducaten in Gold verwechsellet, und keinem Menschen davon einen Xer verrechnet hat.

Auch hat derjenige eingesäckelet, welcher dessen überführet per speciale Mandatum gezwungen worden einem Amts-Windeckischen Scheffen 12 Cronen-Thaler zurück zu geben.

Ungerechtigkeiten haben diejenige unter denen Protestanten begangen, welche das zum französische Magazin auf Düsseldorf gewidmetes, abgewogenes und bereits gebundenes Heu des Nachts wiederum aufgebunden, vergeringeret, besser zu sagen bestohlen, und

W

also



also vergeringerter, um nur die Burgermeistere in äuffersten Verdruss, und prostituitlichen Arrest zu bringen, zu denen von Burgermeister und Rath in vollständigem Gewicht angeschafften Rationen ins Schiff gefahren.

Diejenige, welche dieser Ungerechtigkeiten pflichtig, seynd der Hohen Landes-Regierung und der Gegen-Parthey selbstn bekannt.

Wir entbrechen uns dahero sie nahmentlich anzuführen, auch mehrere dergleichen zu unserer Verwirrung angerichtete Händel bezubringen.

Wiewohlen, wann wir schon hiebey von der Brust redeten, uns nicht, so wie geantheiltem Beschluss mit Rechts-Bestand entgegen gesetzt werden könnte, non licere in incerto vagari cum discrimine alienæ æstimationis;

Cap. 17. X. de Accusat.

L. 7. pr. ff. de injur.

Erw. Churfürstl. Durchl. und ein jeder unpartheischer Leser kan doch schon mercken, mit welchem gefährlichem Gegenstand wir beschäfftiget seynd, was es auch für Folgen nach sich ziehen würde, wann wir wegen behaltendem alten Herbringen in der Steuer-Umlag, auch in denen Kriegs-Zeiten, so gar mit Zuziehung ihrer selbstn zusammen gebrachten Erförderlichkeiten in kostbare Rechts-Pflegen uns ein fort allerhand nichts-Heischenden Critiquen aussetzen lassen müßten.

Immittelst ist wahr, daß uns ein ungebührnd eingefädelter Heller nicht angewiesen werden könne.

Wahr ist ferner, daß die Renovatio Matriculae, wie auch die Abänderung der geringen, zu keines Menschen Schaden gereichenden Unförmlichkeiten in Einrich-
tung



ung des Steuer-Buchs unter Justiz administrierender
Obrigkeit ohne dergleichen schimpfliches Impressum
hätte erhalten werden können.

Bürgermeister und Rath beschliessen dahero mit
unterhängster Bitt und Zuversicht:

Es werden Eure Churfürstliche
Zurchlaucht die Gegenseiths in die weite
Welt ausgestossener Calumnien nach Maas-
gab deren Reichs- und Lands-Verfassungen,
wie auch zur Ergänzung unseres in höchstem
Grad verletzter Ehr zu ahnden / den Verfas-
seren so wohl / als die daran Theil- Nehmen-
de zu bestraffen / fort gegen die gewaltige
Zudringlichkeiten uns die Landes- Fürstliche
Hülff angedeyhen zu lassen mildest geruchen.





Solgen die ADJUNCTA.

Litt. A.

E m p f a n g

Pro 1756 in 1757 Directorium originale 4043 Rthlr.
II Alb. 6 Hell.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Weilen aber der Empfang nicht nach dem Directorio, sondern nach dem Original-Heeb-Buch confituiert werden muß, so bringet das Heeb-Buch aus	4086	14	II
Die Commercianten Gelder in fine des Heeb-Buchs zugesetzt	105	∕	∕
In voriger Rechnung ist überzahlt, also Vorschuß	-	∕	∕
	4191	14	II

Ausgabe.

In voriger Rechnung habe, laut Schlusses überzahlt 421 ∕ 51 ∕ 6 $\frac{1}{2}$

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Summa Empfangs ertragt sich			
ad - - -	4191	14	II
die Ausgab hingegen - - -	4044	74	∕
Eins mit dem andern verglichen, bleibt Computans da- hier schuldig ad 146 Rthlr. 20 Alb. II Hell.			

Also prævia Clementissima Ratificatione geschlossen.

Düsseldorff, den 28 Julii, 1760.

J. H. Kerris.

Concordat Originali.

Kerris.

Empfang.

**Empfang.**

1757 in 1758 Directorium originale ad 3795 Rthlr.
31 Alb. 5 Hell.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Weilen aber, 2c. so bringt das Heeb-Buch aus	3721	26	8
Die Commercianten-Gelder in sine des Heeb-Buchs zu gesetzt	105	—	—
In voriger Rechnung ist Computans schuldig geblieben	146	20	11
	<hr/>		
	3972	47	—

Ausgabe.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Summa Ausgab ad 4354	37	4	
Mit dem Empfang derer 3972	47	1	
Verglichen.	<hr/>		

Hat Computans überzahlt 381 70 3

Also post clementissimam Ratificationem geschlossen.

Düsseldorf, den 21 Julii, 1762.

J. H. Kerris.

Concordat Originali.

Kerris.

L. W. Bruckmann, }
B. Lülldorff, }
J. M. Thurn, }
W. Crämer, }
P. G. Becker, }
Bürgermeist.

Barth. Lülldorff, Kirchmeister.

J. Stein.

P. Braun, Provisor.

Pro agnitione manuum subscriptis Haan, Secretarius.

D

Empfang.



Empfang.

Pro 1758 in 1759 Directorium ad 3727 Rthlr.
24 Alb. 5½ Hell.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Weilen aber, ic. so bringet das Heeb-Buch aus	-	3793	58 2
Die Commercianten in fine des Heeb-Buchs zugesetzt, nunmehr weilen die Andräische 50 Rthlr. per Man- datum vom 29 Nov. 1758. abgezogen werden also	55	?	?
In voriger Rechnung hat Computans waren überbezahlt ad 381 Rthlr. 70 Alb. 3 Hell. welche Ueberzahlung aber in Directorio pro 1762 in 1763 per Manda- tum vom 12 Julii, 1762, beygenommen worden, also dahier	-	-	-
	3848	58	2

Ausgabe.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Summa Ausgab gegenwärtiger Rechnung betragt			
sich ad	4172	76	I
Mit dem Empfang deren	3848	58	2
Verglichen.			
Hat Computans überbezahlt ad	324	17	II

Also geschlossen juxta Mandatum vom 3 Junii, 1763.

F. C. Graffen.

Concordat suo Originali.

F. C. Graffen.

Empfang.



Empfang.

1759 in 1760 Directorium Repartitionis
ad 3309 Rthlr. 42 Alb. 11 $\frac{1}{2}$ Hell.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Weilen aber, 2c. so bringet das Heeb: Buch aus ad	3821	75	10
Die Commercianten: Gelber in fine des Heeb: Buchs	55	„	„
In voriger Rechnung hat Computans überbezahlt ad 381 Rthlr. 17 Alb. 11 Hell. welche in fine zur Ausgab notiret, also	-	-	-
	3876	75	10

Ausgab.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
In voriger Rechnung ist die Gemeinde schuldig verblie: ben ad	324	17	11
Summa Ausgab ad	3657	77	3
Mit dem Empfang deren	3876	75	10
Verglichen.			
Bleibt Computans schuldig	208	78	7

Also unterm gewöhnlichem Vorbehalt geschlossen.

Düsseldorff, den 25 Jan. 1764.

Beuth.

Concordat Originali.

Thoma.

L. W. Bruckman, }
J. M. Thurn, }
W. Crämer, }
P. T. Müller, }
Bart. Lülldorff, } Provisor.
P. Linden, } Kirchmeister.
J. Stein.

Pro agnitione manuum subscriptarum

Haan, Secretarius.



Empfang.

1760 in 1761 Directorium Reparitionis ad 3348 Rthlr.
31 Mlb. 7½ Hell.

	Rthlr.	Mlb.	Hell.
Weilen aber, u. so bringet das Heeb-Buch aus	3329	74	2
Die Commercianten-Gelder in fine des Heeb-Buchs	55	"	"
In voriger Rechnung ist Computans schuldig verblieben	208	78	7
	3593	72	9

Ausgabe.

	Rthlr.	Mlb.	Hell.
Summa Ausgab ad - - -	3366	54	6½
Mit dem Empfang deren - - -	3593	72	9
Verglichen.			
Bleibt Rechner schuldig - - -	227	18	2½

Also zufolge Resoluti vom 5 Junii geschlossen.

Düsseldorff, den 14 Junii, 1764.

F. H. Custodis.

Concordat Originali.

F. W. Thoma.

P. G. Becker,	}	Bürgemeist.
W. A. Crämer,		
P. T. Müller,		
J. M. Thurn,		
L. W. Bruckmann,		
Barth. Lülsdorff, Provisor.		
J. Stein.		
T. Linden, Kirchenmeister.		

Pro agnitione manuum subscriptis

Haan, Secretarius.

Empfang.



Empfang.

1761 in 1762 Directorium Repartitionis
ad 3435 Rthlr. 70 Alb. 6 $\frac{1}{2}$ Hell.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Weilen aber, u. so bringet das Heeb-Buch aus ad	3624	18	4
Die Commercianten-Gelder in fine des Heeb-Buchs	55	1	1
In voriger Rechnung bin schuldig verblieben	227	18	2
	<hr/>		
	3906	36	6

Ausgab.

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Summa Ausgab gegenwärtiger Rechnung betraget	3487	25	9
sich ad	-	-	-
Mit dem Empfang deren	3906	36	9
Verglichen.			
Bleibt Computans doch mit schuldig ad	419	10	9

Also revidirt, und ad litteram Mandati vom 18 Jan. 1765 geschlossen.

Düsseldorf, den 30 Jan. 1765:

F. C. Graffen.

Concordat Originali.

F. W. Thoma.

J. M. Thurn,
L. W. Bruckmann,
B. Lülsdorff,
W. Cramer,
P. T. Müller,
P. G. Becker,

}
Sungemeinere

Barth. Lülsdorff, Provisor.
T. Linden, Kirchenmeister.
J. Stein,

Pro agnitione manuum subscriptit Haan, Secretarius.

¶

Empfang.



Litt. B.

C. T. C.

Siehe Getreue! nachdem dem ehmaligen Bürgermeister Cramer die pro 1746 in 1747 für das gewöhnliche Tractament eingeführte und damahls gestrichene 20 Rth. noch abzuführen seynd: als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr zu dessen Besten, wann dermahlige Steuer-Empfänger mit keinem Passivo verhaftet ist, obige 20 Rthlr. bey künftiger Steuer-Repartition beynehmen, und zu seiner Zeit denenselben auszahlen, fort mit dessen Quittung solche berechnen.

Düsseldorff, den 20 Nov. 1761.

Graff von Schaesberg.

An Bürgermeister und Rath
zu Mülheim.

Eckertz.

Litt. C.

Daß der Herr Bürgermeister Bruckmann von mir, als damahligen Rhentsmeistern des Hauses Morsbroich, Anno 1757, im May, acht tausend lb. Heu abgekauft, und per acht hundert lb. sieben Rthlr. species bezahlt habe, solches beschleunige hiemit.

Bourg, den 21 Julii, 1761.

P. Brewer, m.ppr.

Litt. D.

Verzeichnis derjenigen, welche über ihre Ratam vorschießlich in der Contribution zahlt haben, und ich ihnen das Super-plus widerum obruck zahlt.

	Rthlr.	Alb.	Sch.
1758. Herr Bürgermeister Cramer das Super-plus zahlt	13	47	⊘
An Post-Verwalterin Schmitz	13	61	⊘
„ Herr von Auslem	65	24	⊘
„ Herr Schlickum	16	14	⊘
„ Herr Köster	100	53	⊘
„ Herr Jäger	37	70	⊘
„ Herren Gebrüdere Andrea	276	66	⊘
„ Herr Josias Klein	60	71	⊘
„ Erbgenahmen Hack, binnen Cöln	97	19	⊘
„ Herr Jacob Butz	34	15	⊘
„ Meister Ulrich Kückler	⊘	52	⊘
„ Kaufhändler Berfinger	3	⊘	⊘
„ Kaufhändler Elbertz	2	6	⊘
„ Wittib Bochems	4	5	⊘

726 23 ⊘

Litt. E.



Litt. E.

Montag, den 3. Juli, 1758.

Coram Herrn Vogten Schall, so dann Bürgermeistern Bruckmann, Thurn, Müller, Becker, geschwornen Braum und Lülsdorf, jun.

Siegleichwie sich thätlich ergeben, daß zeitlicher und würcklicher Bürgermeister Cramer sich von hier, bey diesen beschwerlichen Kriegszeiten, wohe dessen Gegenwart ohnabänderlich vornöthen, hinweg begeben, und gegen die Churfürstl. gnädigste Verordnung die Freyheit Mülheim verlassen, gleichwohl aber verschiedene Gelber für die einzukauffende Fourage und überzehlig zahlter Contribution in Händen behalten, ohn dieselbe gebührend zu verrechnen, auch Bürgermeister und Rath so wohl, als die Burgherschaft selbstn darüber, ob derselbe sein Bürgermeister Amt beizubehalten, oder abzulegen gesinnet, glaubhaftig benachrichtiget seyn wollen, um darüber sich bey diesen Kriegszeiten berathschlagen, und andere Mesures nehmen zu können.

Es hat man dahin angetragen, gestaltten gedachten Bürgermeister Cramer dahin zu verbescheiden, daß derselbe erstens über Fourage und Contributions-Gelber seine Rechnung förmlich ablegen, oder sonstn gewärtigen, daß solches von Amts wegen verfügt werde: so dann auch zu Abgebung vorgesagter Erklärung demselben anzuweisen, mit der Warnung, daß sonstn ein anderer an dessen Stelle angeordnet werden solle.

Decretum.

Gegenwärtiges Protocollum wird Bürgermeister Cramer des Ends communicirt, gestaltten inner dreyen Tagen Zeit seine Rechnung über Fourage und Contributions-Gelber dahier coram Magistratu zu verfügen, oder sonstn zu gewärtigen, daß der Empfang und Ausgab ex Officio gestellt, und derselbe für das allensalfige Resultat dahier in seinen hinterlassenen Sachen würcklich exequiret werde: zudem wird demselben zugleich aufgegeben, gestaltten vorgedachte Erklärung bey der Straff inner 3 Tagen Zeit abzugeben, daß ansonstn an dessen Stelle ein anderer Bürgermeister erwählet werden solle.

Post-Verwalter Schmitz, nahmens Bürgermeister Cramer, Comparsens, zeigte an, daß ihme von Bürgermeister folgende Müng-Sorten, als: 24 Louis d'Or, 3 Carolin, 3 Ducaten, 1½ Cronen, 2haler und 11 stüb. Müng eingehändiget worden wären, welche er bereit wäre ad Protocollum zu erlegen, welches auch würcklich geschehen.

Diesemnechst seynd vorgedachte Species Herrn Steur-Empfängern Breide extradirt, und die Verrechnung respectiv und allensalfige fernere Auszahlung vorbehalten worden. Actum Mülheim ut supra.

In fidem Protocollum Haan, Secretarius.

Dbiges Geld erträgt sich ad 178 Rthlr. 21 Alb. 8 Hell.

Litt. F.



Litt. F.

Specificatio von Ausgab Preussischer Contribution.

Empfang.

Infolg beyliegender Liste seynd eingegangen an Contributions-Gelder so ich empfangen

Rthlr. Mß. Sch.
2270

Ausgab.

Ab diesen empfangenen 2270 Rthlr. das Heb-Geld à 2 pro Cent, einschließlic der so vielfältig gehabter Sorgfalt Mühe und Unruhe

Denen nachher Dülmen und Coesfeld gewesenen Deputirten zahlt, und zwar:	45	32	
Hrn. Fauch, per specificirlich quitirte Rechnung zahlt	79	50	
Hrn. Olbertz, per Quittung	32	55	4
Hrn. Clemens, laut Quittung	48	78	4
Den 29 May à Magiltratu mit denen Contributions-Gelder auf Düsseldorf committirt worden, um solche von dorten durch Clemens nachher Dülmen transportiren zu lassen, denen Schiff-Leuthen accordirter zahlt			
Pro vacatura mea	3	40	
Bey Retour auf dem Postwagen mit Trindgeld	5		
An Brief-Porto vor und nach		60	
Dem Ludvvigen Haan, um die ausgeschriebenen Contributions-Gelder bey der Wittib Hurrens & Bocheims zu Cöllen einzuholen laut Quittung		18	8
Den Hoffacker auf Cöllen geschickt um wegen Briefen nachzufragen		26	8
Den Peteren Schenck auf Düsseldorf mit Bericht geschickt, per Quittung zahlt		10	
Per Schein von Kriegs-Commissario König sub Dato Coesfeld, den 4 Junii 1758. die Fourage-Imposition zahlt worden in Gold mit 1500 Rthlr. so ausmacht	1	12	
Dem Secretario Haan, für abgehaltene Protocolla ausgefertigte Berichtere und angehaltenen Vacaturen laut Quittung	1800		7
Dem Bürgerbotten für beständiges Lauffen und Rennen per Quittung		8	
Gleichwie nun bey Raths-Versammlungen jedesmal locodictarum ein Glas Wein präsentiret, auch denen Meißbeerbten und Contribuenten ein solches dargereicht, und also 20 Maas in allem, per Maas 1 Gülb. ist		5	
		6	

Auf Computans.

2036 62 8
Wamt



Wann nun der Empfang deren 2270 Rthlr. mit vorheriger Ausgabe deren 2036 Rthlr. 63 Alb. verglichen wird, so bleiben in Cassa ad 233 Rthlr. 17 Alb.

Welche Rechnung den anwesenden Herren Bürgermeisteren Bruckman und Becker, so dann Hrn. Cæster, Butz, Schmitz, verbottenus vorgelesen, appottolirt und vergenehmet worden. Müllheim, den 15 Junii 1758.

In fidem Haan, Secretarius.

Recapitulatio

	Rthlr.	Alb.	Hell.
Obige Ausgab erträgt	2036	63	8
Ad Protocollum deponirt wie N. 3. nachweist	178	75	8
Denen Fuhr-Leuthen zahlt wie N. 4. weist	48		
Dem Conducteur	6		
Mess-Geld von Haaber	21	4	
	2270		

Litt. G.

Mercurii, den 14 Octobr. 1761.

Coram Ibro Churfürstl. Durchl. Bogten Herrn Doct. Schall.

Martin Klein und Schütte, quā Deputierte, zeigten pro Interesse Fisci an, daß der Bürgermeister Cramer bey seiner communicirter Fou-rage-Rechnung eine Quittung vom 29 Julii, 1758, von 8 Malter, 5 Faß Haaber, so dann eine Quittung vom 3 Aug. 1758. ad 3 Malter Haaber beygelegt, und zum Beweis vorgebracht, welche Haber dem Daniel Ewig, per 7 Gulden, bezahlt seyn solte.

Wie sie aber vernommen, hatte der Daniel Ewig diese Gelder nicht empfangen, begehren also ermeldten Ewig darüber zu vernehmen, auch allenfalls die Originalia vorbringen zu lassen, und den Bürgermeister Cramer allenfalls darüber zu hören, massen ihnen desto befremder vorkommen thäte, daß diese Quittungen von Secretario Haan ex Concluso bescheiniget und attestiret wären.

Daniel Ewig, 35 Jahr alt, Reformiret, geheyrathet citatus comparens erklärte sich über die vorgebrachte Quittungen vom 29 Julii und 3 Aug. 1758. daß er zu solch hierbey präsentirten Schein unterm 16ten und 24 April 1757. einmal zwey, und einmal ein Malter Haaber zur Zeit des Bürgermeisters Bruckmann gelieferet, ohnwaahr seye aber, daß er für diese drey Malter Haaber von Bürgermeisteren Cramer den dinsten Heller empfangen hätte.

Eben so unrichtig seyen auch die Quittungen vom 29 Julii und 2ten Aug. 1758. massen er sich nicht erinnerte, die darin enthaltene 8 Malter 5 Faß,



5 Faß, so dann 3 Malter Haaber im Jahr 1758. in das Magazin geliefert zu haben.

Desgleichen seye unwahr, daß er die dafür ausgeworfene 24 Rthlr. 24 Allb. von Bürgermeister Cramer jemalen empfangen hätte, welches er hiemit an Eydes-Statt erklärte; auch weiters mit einem körperlichen Eyd zu beschwören erbieten thäte.

Decretum.

Citur Bürgermeister Cramer um die Originalia von diesen Quittungen zu produciren, damit der Ewvig sowohl als Cramer sich darüber näher eräußern könne.

Bürgermeister Cramer producirte beyde Originalia vom 2ten Aug. und 27 Julii 1758. und begehrt den Ewvig darüber zu vernehmen.

Friederich Daniel Ewvig gegenwärtig erklärte, daß beyde producirte Quittungen vom 29 Julii und 3 Aug. 1758. von ihm eigenhändig unterschrieben wären, wesfalls seine Hand anerkennen thäte, welches sich also zugetragen hätte, daß diese Haaber bey ihm in der geschwinde abgehohlet, und bezahlet seyn müßte, worüber er hernächst keine Nachricht geführet, so daß er sich dessen vor Einsicht seiner eigener Hand nicht erinnern können.

Decretum.

Bey solchen Umständen thut die Sache von selbstem cessiren.

In fidem & pro extractu Breidt, Gerichtschreiber.

Litt. H.

Fourage - Rechnung.

Mein zur Zeit Bürgermeistern Per. Theod. Müller, de Novembri 1758 bis eundem 1759.

Monttag, den 5 Nov. 1759.

In Gegenwart Bürgermeistern Becker, Lülsdorff, Thurn, so dann geschwornen Braun, Lülsdorff junior, und Stein.

Bürgerbott referiret Magistratum so wohl als sonst gewöhnliche Mehrestbeerbte auf heut behörend abgeladen zu haben.

Serr Bürgermeister Müller mußte anwesendem Magistrat und Beerbten vortragen, welcher in sein Bürgermeisters Regierungsjahr à Novembri 1758 bis eundem 1759 durch diese lang angehaltene französische Marchen und Einquartirungen, fort sonsten per clementissima Mandata eine grosse Quantität an Fourage hätte hergegeben, respectivè und geliefertet.

D. 2

Zu



Zu welchem Ende dann, vermög deren vor und nach abgehaltenen Protocol-
 len von Magistratu so wohl als Mehrest:Beerbrn dahin eingewilliget,
 und beschloffen worden, daß einweilen zu ohnentbehrlicher Bestreitung dieser
 Fourage die erforderliche Gelder creditiret werden solten, wannhero er bey
 nummehrig zum Ende geloffenen Regierungs: Jahre über die creditirte Geldere,
 und wie sonstn hünwiederum verwendet worden, Statum specificum uná cum
 Justificationibus amittten präsentirte, mit dem Ersuchen, solche punctlich
 revidiren, den vermeynlichen Anstand apostilliren, und demnechst diese Rech-
 nung uná cum Protocollo eigenhändig unterschreiben zu wollen.

Empfang.

	Rthlr.	Alb.	Sch.
1 ^{mo} . Seynd von Zbro Churfürstl. Durchl. Steuer:Empfän- geren Herrn Breidt, laut denen Anlagen, auszahlt worden	693	22	1/2
2 ^{do} . Bey Commercianten Herren Andreaz seynd aufge- nommen worden ad	1300	1/2	1/2
3 ^{to} . Bey Schipperen Herrn Hack 500 Rthlr. cour. fac.	487	40	1/2
Summa des Empfangs	2480	62	1/2

Ausgabe.

	Rthlr.	Alb.	Sch.
Zu Behuff französischer Einquartirung habe ins Magazin an Heu und Haber geliefert für	358	18	1/2
An französischen Majoren Doumoulin nacher Wipperfurth per Quittung	347	6	8
An Richtern Schwartz daselbst wegen vacanten Rationen	26	60	4
Dem Johann Wilhelm Thurn pro Vacaturis und zu Ein- kauffung der Fourage gethaner Reisen	27	1/2	1/2
Dem Ludwigen Haan pro Vacaturis und Mühwaltung per quittirte Rechnung	21	74	8
Herrn Vogten Schall für die ins Magazin geliefferte Haaber Herr Schmitz zu Düffeldorf für die Nahmens der Frey- heit Mülheim nacher Barmen geliefferte 1170 com- plete Rationen	63	1/2	1/2
Für 800 Rationen nach Elverfeld	780	1/2	1/2
Zu Behuff deren Wachthäuser vor und nach an Holz und Licht	533	26	8
Für die aus dem Cöllnisch. Magazin hergelehnne und nachgehends obrück gelieffert werden müffende 2000 Rationen Heu	40	4	8
Beyden Burgermeistern Thurn und Cramer laut Rechnung	292	40	1/2
Dem Burgermeister Thurn per ferner quittirte Rechnung	16	40	1/2
Dem Burgermeister Thurn per ferner quittirte Rechnung	9	1/2	1/2
Summa der Ausgabe ad	2515	31	1/2
Herentgegen des Empfangs ad	2480	62	1/2
Also mehr ausgegeben als empfangen ad	34	49	1/2

Da



Da nun der creditirte Empfang so wohl als die specificirliche Ausgabe Anwesenden von Secretario Haan deutlich vorgelesen, und dann hiergegen nicht das Mindeste contradiciret, sondern für richtig anerkennt worden, so ist solche von Magistratu so wohl als denen Mehrest. Beerbten unterschrieben worden.

Actum Mülheim ut antè.

Jacob Butz , Beerbter.
Daniel Köster.
Died. Dan. von Außem.
Josias Klein.
Johann Adolphus Schmitz.
Pet. Wimmer Thurn.
Wilhelm Krüll.
Matthias Lindlau.

Pet. Gerh. Becker , Burgermeist.
Barth. Lülsdorff , Burgermeister.
J. M. Thurn , Burgermeister.
Pet. Theod. Müller , Burgerm.
Peter Braun , Provisor.
Joh. Stein.
Theodorus Olbertz.
B. P. Thurn.

Pro agnitione manuum subscripti

Casp. Haan , Secretarius.

Litt. I.

Protocollum der vernommenen Freyheit Mülheimer Eingefessenen, die Fourage Rechnungs-Ablag des Burgermeister Müller betreffend , pro 1758 in 1759.

Martis , den 13 Martii , 1764 , in loco zu Mülheim am Rhein.

Coram Ihro Churfürstliche Durchlaucht Ober-Ämtrann des Amts Portz und Freyheit Mülheim Tit. Freyherr von der Horst.

Sleichwie Ihro Churfürstl. Durchlaucht aus höchst. Deroselben geheimen Steuer-Rath unterm 23 Febr. alhie auf von Magistrat zu Mülheim ad Causam Burgermeisteren Theod. Müller erstatteten unterthänigsten Bericht, gnädigst befohlen haben, die Interessatos darüber zu vernehmen, und cum acclusione Protocollis unterthänigst zu berichten, und dann zu solchem End laut sub Nro. 1. anstehenden cum executo reproducirten Decreti der heutige Terminus nicht nur anbestimmt, sondern auch sämtliche Interessati benämntlich Burgermeister Becker, Burgermeister Bruckmann, Burgermeister Thurn, Burgermeister Müller, Vogt Schall, Wymer Thurn, Peter Braun, Josias Klein, Gerichtschreiber Breidt, Secretarius Haan, Kauffhändler von Außem, Kauffhändler Andreae, Christian Hack, Martin Klein, Theodor Schütte, Wilhelm Schlickum, Wilhelm Moll, Kauffhändler Neupert, Kauffhändler Jonen, Schessen Siegen, Kauffhändler Schap, N. Lindlau, N. Schieffer, Kauffhändler de Haan, Kauffhändler Elbertz, N. Perlinger, N. Linden, Kauffhändler Hollmann, Burgermeister Cramer, Hermann Meuser, Kauffhändler Hagen, N. Thurn in der Gans, Johann Schmitz und übrige abgeladene Mehrest. Beerbte erschienen,

¶



schienen, als ist hierunter nachgefügter massen verfahren worden, und waren:

Erstlich seynd die in Originalibus vorbracht, und in Copiis authenticis sub Nris 2. 3. & 4. ad Protocolloium hinterlassene drey Hand-Scheine, als einer für Tit. Breidt, von 693 Rthlr. 22 Alb. der zweyte für Tit. Kauffhändler Andreae, von 1300 Rthlr. der dritte für Christian Hack, von 487 Rthlr. 40 Alb. in pleno vorgelesen, und befragt worden: ob jemanden aus denen Anwesenden dagegen der Richtigkeit halber etwas einzuwenden habe.

Worauf, als sämtliche mit Mein beantwortet, übergaben Kauffhändler Schütte, Schlickum, Klein und Andreae, dictamen in scriptis loco oralis tenoris sequentis:

Rechtliche Anmerkungen

an Seiten

Deputirten und Mit-Beerbten über des Bürgermeistern Müllers Rechnung vom Jahr 1758.

Indeme Burgermeister Müller Uns seine, den 5 Novemb. 1759. vor einigen Beerbten vorgenommene Freyheits-Rechnung in der Güte des Ends communiciret, damit Wir solche nachsehen, und folgendes ebenfalls zur Richtigkeit befördern möchten, massen derselbe solches für billig erkennet, und deswegen sich länger hierunter vergebens nicht aufhalten wollen, weilen die ausser Burgermeister und Rath unterschriebene wenige Beerbte auch theils befreundt denen übrigen mehresten Theilen so weniger benachtheiligen können, als die übrige nicht-Unterschriebene doch das mehreste hierin bezahlen müssen, welche auch deswegen für die Mehrest-Beerbte zu achten, so hat man in Ansehung des Empfangs es einweilen bey den eingeführten 2480 Rthlr. 2 Alb. so lang belassen wollen, bis daran wir ein mehreres beauspfindiget.

Wobey Wir zum Voraus, jedoch diejenige 16 Rthlr. beyzusetzen erinnern, welche der ältere Kauffhändler Daniel Diederich von Aufsem, an gedachten Burgermeister Müller in seinem Jahr an Statt der Steuern widerrechtlich ausbezahlt, wonebens gedachter Burgermeister auch sich die 134 Rthlr. und mehr belaußende jährliche Freyheits-Gefälle demehr zum Empfang stellen müßte, als solche Freyheits-Gefälle vorhin jederzeit von zeitlichen Burgermeistern berechnet, und in Empfang und Ausgab zum Besten der Freyheit gebracht worden.

In Betreff der Ausgab will man quo ad Postam 1mam so wohl als ad Postam 2dam, 7mam, 8vam & 10mam die Chursfürstl. Originalia gnädigste Befehle der Rechnung beyzulegen begehret haben, um zu sehen, was hiesiger Freyheit an Fourage zu liefern pro Anno 1758. in 1759. gnädigst anbefohlen worden, für eins, und andertens will man von denen 358 rthlr. 50 alb. nach Maassgab der Specification über die darin enthaltene haupt-sächlich:



sächlichste Posten die darzu einschlagende Quittungen ebenfalls in Originali aufzulegen anverlanget haben.

Und dritten Theils ist allerdings billig, die coveylich französische Quittungen wenigstens ebenfalls mit bezulegen, damit man daraus erkennen könne, daß würcklich diese Fourage an die Franzosen abgelieferet worden, worüber man hernächst die Vergütung einiger massen nachsuchen könne. Quo ad Postam 2^{dam} & 3^{tiam} muß ebenfalls des Major Dumoulin seine Quittung wenigst in Copia authentica beygefüget, auch dabey allenfalls Eydtlich bewahrheitet werden, was und wie viel an vacanten Rationen, per Ration bezahlt worden, weilen damals gnädigst verordnet gewesen, daß über die zwölf Sous die vacante Rationen nicht vergütet werden sollen, wovon aber auch in des Burgermeisters Schwartzen Quittung nichts enthalten ist.

Quo ad Postam 4^{tam} ist pro Interesse der Freyheit gar nicht ermeslich worin die Refus zu Düsseldorf zu besorgen bestanden haben sollen, da jedoch nach Düsseldorf nichts mehr als Stroh geliefert worden, die übrige Posten will man ex aequo & bono lassen vorbegehen; und wann nicht gar gestrichen würden, bey der Berechnung zu moderiren begehren.

Quoad Postam 5^{tam} können die 21 Rthlr. 74 Alb. 8 Hell. derowegen nicht passiren, weilen die angemerkte Berrichtungen des nunmehrigen Vicarien Haan in demjenigen bestehen, was dessen Vatter Secretarius Haan für sein Freyheits-Gehalt von Amts wegen hätte verfügen sollen, welches demselben auch in vorigen Rechnungen schon gestrichen worden, wobey man es auch hierunter belasset.

Posta 6^{ta} passiret mit der vorhin gemachter Anmerckung, daß davon französische Quittungen beygebracht werden müßten, wohin diese Haaber verwendet worden.

Ad Postam 7^{am} wiederhohlet man, was ad 1^{am} vorgebracht, gestalten desfalls die gnädigste Befehle und die französische Quittung wenigstens in Copia authentica beyzubringen, wonebens man sich das Nähere darüber vorbedinget, daß die 1170 Rationen zu 40 Stüb. per Ration bezahlt seyn sollen, da jedoch die Haaber per Vatter nur 7 Guld. und das Heu nur 18 blaffert per Centn. gekost, so, daß die Ration nicht 20 Stüb. zu stehen kommen wäre, wes falls auch die Fracht keine 20 Stüb. kosten könne, worüber der benennter Schmitz dieses allenfalls eydtlich näher erklären müße.

Ad 8^{am} thut man sich auf nemliches beruffen, daß die Quittung wenigst in Copia authentica, nebst denen gnädigsten Befehlen aufzulegen, weilen man davon diese authenticas Copias aufbehalten müße, um zur Zeit darauf die Vergütung nachzusehen; wobey ebenfals weiteres zu bemerken, daß gleichfals jede Ration für 1 Florin angeleget.

Ad 9^{am} ist die Rechnung wegen gelieferten Hols und Kerzen für die Commendanten den übrigen Eingefessenen zum Nachtheil, zumahlen ein jeder für seine Einquartirungs-Last auch Feur und Licht hat hergeben müssen.



sen, welche deswegen nicht zu passiren, sondern vor allem anzuzeigen wäre, welche diese Commendanten gehabt, und was von jedem angeschafft worden, weisen darin 19 Rthlr. 12 Stkbr. auf Commendanten angeführt.

Ad 10^{mam} seynd zwar für die aus dem Cöllnischen Magazin empfangene 2000 Rationen Heu und dessen Rückerstattung 292 Rthlr. 40 Alb. ausgeworffen, aus dem Schein aber vom 14 Juli, 1759, ist nur zu ersehen, daß 865 Rationen zu 12 Alb. für die aus dem Cöllnischen Magazin empfangene 2000 Rationen obrück geliefert seyn sollen, worin aber nicht enthalten, was jede Ration von diesen 865 gekostet, welche doch nach der Ausrechnung wenigstens 27 Alb. per jede Ration Heu allein sich auf die 292 rth. zu rechnen belaufen haben müste, worüber folgendes die Nachweisung zu thun, wie hoch und wo solche eingekauft worden, wornach man das Fernere vorbehalten.

Ad 11^{mam} wäre bey diesen schlechten Zeiten Zwey zu committiren ganz unnöthig, so daß der Burgermeister Thurn wohl allein das Nöthige hätte verfügen können, welches der Burgermeister Cramer von selbstem hätte denken mögen, weshalb man auch für denselben nichts passiren lassen können; hingegen lässet man mit dem Burgermeister Thurn bey demjenigen per Tag ohnveränderlich bewenden, was auf 1 Rthlr. 40 Alb. täglich gnädigst bestimmt ist, worüber wir ohne Churfürstlichen gnädigsten Befehl nicht hinaus gehen dürfen.

Ad 12^{mam} will man sich auf jetzt besagtes beziehen, daß per Tag nur 1½ Rthlr. passiren, welches für 2 Tag 3 Rthl. ausmachet, worin das Verrichteres wohl vollendet werden könne, oder sonst per Protocolum, wie gewöhnlich, die 3 tägige Verrichtung nachgewiesen werden müsse.

Wann auf vorgestellte Art die Posten eingerichtet, so wollen wir gleich darauf den Schluß machen, ansonsten aber Unnöthiges vorbezingen.

Johann Martin Klein, Deput.

Christophorus Andreae, Deput.

H. Th. Schütte, Deput.

J. Pet. Schlickum, Deput.

Diesem Vorgange ist des Burgermeister Müllers Ausgab zur Examination gestellet, wo sich dann befunden:

Ad Postam 1^{mam} eine Rechnung von 358 Rthlr. 50 Alb. samt beygefügeten Dreyen Quittungen von Hoch, respectivé und Kollerman, sub N. 5.

Deputirte wollten die Auflegung der französischen Quittungen wenigstens in Copiä gewärtigen.

Burgermeister Müller replicirte solche in Originalibus gnädigst beföhlermassen eingeschickt zu haben, ohne Rückbehaltung einer Copey.

Ad Postam 2^{dam} von 347 Rthlr. 6 Alb. 8 Hell. betreffend, den Majoren Dumoulin wird an Seithen der Deputirten das nemliche wiederholt.

Burgermeister Müller repliciret ut anrè.

Ad



- Ad Postam 3^{iam} ist gut geheissen und probiret per Quittantiam des Nichte-
 teren Schwartzter, sub N. 6.
- Posta 4^{ta} ist mit Quittungen des Johann Wilhelm Thurn, sub N. 7. & 8.
 beleyet und gut geheissen.
- Posta 5^{ta} wird justificirt per Quittantias des Ludw. Haan, sub N. 9. & 10.
- Posta 6^{ta} wird justificirt per Quittantiam des Bogten Schall, sub N. 11.
- Posta 7^{ma} wird justificirt per Quittantiam des Joh. Wilh. Schmitz, f. N. 11.
- Deputirte hingegen verlangten die Nachweisung durch Auflegung der
 französische Reçus.
- Ad Postam 8^{vam} producirt Bürgerm. Müller einen Schein von J. W. Thurn,
 sub N. 13.
- Deputirte verlangten der Nachweisung halber die französ. Reçus zu sehen.
- Ad Postam 9^{vam} übergiebt Bürgerm. Müller eine cum die & consule gehal-
 tene Annotation, sub N. 14. und sagt: Ueber diese Kleinigkeiten keine
 Quittungen eingeholt zu haben.
- Deputirte beziehen sich auf ihre mehrgemeldte Anmerkungen.
- Posta 10^{ma} wird justificirt per Quittantiam des Herrn von Pfeil, sub N. 15.
- Deputirte erkennen diese Quittung für richtig.
- Posta 11^{ma} wird justificirt per Quittantias deren Butgermeisteren Thurn
 und Cramer, sub N. 16.
- Deputirte beruffen sich hierin falls auf mehr gehörte ihre Anmerkungen.
- Posta 12^{ma} justificatur per Quittantiam des Bürgerm. Thurn, sub N. 17.
- Deputirte regeneriren ut antè.

Die übrige erschienene Gemeinde haben gegen diese sämtliche Posten so
 als gegen die in pleno vorgelesenen ex parte Magistratus desfalls zum Chur-
 fürstl. Geheimenrath erstatteten unterthänigsten Bericht nichts einzuwen-
 den, um so mehr, da es bekannt wäre, daß man von denen Franzosen über
 alles und jedes keine Quittungen erlangen können, mithin müsse hierunter
 dem Bürgermeister Müller, als einer verreicher Person, der gebührende
 Glauben zugestellet werden. Worauf sämtliche Anwesende befragt: Auf was
 Art sie vermeynen, daß diese aufgenommene Gelder am süglichsten wieder
 abzuführen wären? Welche sich dann einhellig erkläret, daß hierzu kein
 anderes noch bequemlicheres Mittel seye, als wann solche in der ganzen Ge-
 meinde, so wohl freyen als unfreyen, subdividiret, und solcher Gestalt die
 Creditores hinwegwiderum befriediget würden; jedoch ausschließlich deren
 Gelder bey niemanden aufgenommen, sondern aus der Gemeinheits-Cassa
 und zwar aus denen der Zeit beygenommenen Contributions-Geldern her-
 gegeben worden wären.

Decretum.

Protocollum cum Adjunctis solle Serenissimo Domino Committenti gnä-
 dist, befohlener massen, gehorsamst eingeschickt werden.

Signatum ut supra.

Pro Extractu M. V. Schatte, Gerichtschr.

Ⓢ

Litt. K.



Litt. K.

Freitag, den 8 Febr. 1760.

Protocollum und Anschlag in Betreff Hannöverscher Contribution, vom 8 Febr. 1760.

Coram zur Zeit Burgermeistern Becker, Brückmann, Müller u. Cramer, so dann Geschwornen Braun und Linden.

Burgerbott referiret sämtlichen Burgermeistern, so dann Herrn von Aufsem, Köster, Butz, Jäger und Andrea auf heut abgeladen zu haben.

Vorauff dann specificirte Kauffleuthe, ausser Herr Jäger, welcher sich excusiren lassen, erschienen, und Seitens Magiſtratus vorgestellet worden, welcher Gestalten von Königl. Groß-Brittanischer Kriegs-Commission, unter Unterschrift König, sub dato Hamm, den 30 Januar. so den 3 Feb. eingetroffen, die letztere Warnung dahin geschehen, daß die Contribution ohnz. ausgestellter bezahlt werden solle; So hat man für gut, und höchst-nöthig befunden, dermahlen einen Provisional vorschießlichen Anschlag unter die Commercianten, Kauffleuthe, Mehrestberbte und Vermögende zu formiren, und in 11 Classen einzurichten. Wannhero dahier einseitigen ex Parte Magiſtratus eingerichteter Anschlag andurch præsentiret wird mit dem Ersuchen, solchen punctirlich einsehen, auch allenfalls, wo nöthig, die Ab- oder Zufetzung reguliren zu wollen.

Vorauff dann ex parte deren specificirten Erschienenen erinnert wird, daß sie diesen Anschlag einseitigen zu etwaiger Ab- oder Zufetzung Magiſtratur vollends übertragen thäten, mit dem Ersuchen, falls derselb Anschlag denno erforderlich seyn sollte, daß man alsdann auff diejenige, welche dermahlen zu hoch angeschlagen, pro Futuro eine billig-mäßige Reflexion nehmen, und in geringern Anschlag bringen mögten.

Prima Classis zu 100 Rthlr.	7 ^{ma} Classis zu 10 Rthlr.
Herr Köster 100	Zud Simon Nathan 10
2 ^{da} Classis zu 80 Rthlr.	8 ^{va} Classis zu 5 Rthlr.
Herr Died. Dan. von Aufsem 80	Meister Köster 5
3 ^{tia} Classis zu 50 Rthlr.	9 ^{na} Classis zu 3 Rthlr.
Herr Schlickum 50	Henrich Schmid 3
4 ^{ta} Classis zu 30 Rthlr.	10 ^{ma} Classis zu 2 Rthlr.
Herr Jäger 30	Gerhard Winterwick 2
5 ^{ta} Classis zu 20 Rthlr.	11 ^{ma} und letzte zu 1 Rthlr.
Herr Burgerm. Cramer 20	Daniel Siegen 1
6 ^{ta} Classis zu 15 Rthlr.	
Herr Posthalter Schmitz 15	
	Pro Extractu Protocoll Haan, Secretar.

Litt. L.



Litt. L.

Extractus über die unterm 7 Junii, 1760, ausgeschriebene
Pferds-Steur.

Bürgermeister Becker angeschlagen und zahlt	2	3	3
Bürgermeister Brückmann angeschlagen und zahlt	3	3	3
Bürgermeister Thurn angeschlagen und zahlt	2	3	3
Bürgermeister Müller angeschlagen und zahlt	3	3	3
Bürgermeister Lülsdorff angeschlagen und zahlt	4	3	3

Daß obige zahlt haben, solches attestire hiemit

H. Breidt, Receptor.

Litt. M.

Von denen den 30 Januarii, 1762, ausgeschriebene, und
mir zum Empfang gestellte Fourage-Gelder hab aus,
laut in Händen habenden Scheinen

	Rthl.	fl.	sch.
den 10 Febr. an Hr. Bürgerm. Thurn, Rthl. per 80 Alb.	870	3	3
den 24 May an H. Kirberg	178	3	3
den 28 May an Hr. B. Thurn	166	3	3
den 31 May noch	26	24	3
den 9 Junii noch	45	35	4

Rthl. 1285 59 4

Mülheim, den 22 Julii, 1762.

H. Breidt.

Litt. N.

Daß die Freyheit Mülheim durch den hierzu committirt gemessenen Johanni
Wilhelm Thurn mir für die vorhin gemeldte Freyheit Mülheim 15 hun-
dert complete Cavallerie Rationen, für die Compagnien Reamer, Mara-
sou und Chev. Thux, und wären für jede Ration 34 Stüb. den totalen
Ertrag mit acht hundert fünfzig Rthl. per 80 Alb. richtig ausbezahlt habe,
ein solches thue nicht nur quittlich bescheinigen, sondern auch dabenebens dem
von Herrn Richtern desfalls ausgefertigte Ablieferungs-Schein deren 1500
Rationen extradiriren.

Mülheim, den 3 Febr. 1762.

Peter Kneffel, Scheffen des Land-Gerichts Homberg.



Litt. O.

Montag, den 18 Jan. 1762.

Bürgermeister Thurn, Müller, Cramer & Becker, so dann Geschwor-
nen Theod. Linden und Pet. Braun.

Bürgerbott, Thomas Klee, referirte, Bürgermeistere und Rath, fort
Beerbte auf heut abgeladen zu haben.

Auf welsch erlassene Citation denn erschienen Scheffen Siegen, Thurn
im Bau, Martin Klein, Theodor Schütten, Peter Schlickum,
de Haan, Peter Braun, Wercker Halffen, Matth. Eulenberg, Ad. Schmitz,
Barch. Thurn, und Bochemer Halffen.

Bürgermeister Thurn präsentirte in gefolg unterm 13 Jan. erlassenes
Decretum die von dem Johann Wilhelm Thurn, in Betreff der Fourage-
Liefierung schriftlich abgefaßte Relation, und wo die Sachen, oder vielmehr
die erheischende Fourage-Liefierung dormalen keinen ferneren Vorschub lei-
den dörfte, so wolte nunmehr eine Entschliessung dahin gewärtigen, ob
mit der Ablieferung nicht ohnverzüglich verfahren, oder mit deren Ein-
kauffung tractirt werden wolte, bey Entsetzung dessen aber an der zu be-
fahrender Execution kein Theil nehmen wolte, welchemnachst man dann die
von dem Joh. Wilh. Thurn ad Protocollum schriftlich gegebene Relation
denen Anwesenden vorgelesen hat.

Anwesende Bürgermeistere sustinirten besser zu seyn, daß die Fourage-
Liefierung in dortiger Gegend durch einen Entrepreneuren abgelieferet, dar-
mit ein Accord getroffen, und gegen Quittung derenelben der Ertrag be-
zahlt werde, nach dem schliessenden Accord.

Zumalen wo diese Liefierung keinen Anstand leiden thäte, eines Theils,
anderen Theils dahier kein Haaber und Heu vorräthig seye, und dritten
Theils der Einkauf der Fourage, als auch in die Stand-Quartieren zu
lieferende Fourage ohnwegungänglich Zeit erfordern thäte, also daß

4tens durch diese Verzögerung eine militairische Execution zu befahren
stünde.

Zudem stünde auch in Consideration zu ziehen, daß der Trans-
port der Fourage in viele entlegene Plätze viele Kösten und Vorspann
erfordern würde, und wolten also zu Evitirung schädlicher Execution
deren anwesenden Beerbten und Deputirten ebenfalsige Entschliessung
gewärtigen.

Anwesende Beerbte ohne Ausnahm confirmiren sich einstimmig mit
der von Bürgermeister und Rath gescheneher Erklärung, und sustiniren,
daß wegen befahrender militairischer Execution ohne Anstand der vorhin in
dieser Sachen committirt gewesener W. Thurn, dahin zu committiren wäre,
mit



mit der in seiner schriftlich abgestatteter Relation bemerkten Scheffen Knevel zum gemeinen Besten auf 4 Monath über die dahiesiger Freyheit zugeheilte Cavallerie-Rationes omni meliori modo zu tractiren, und wie geschehen, zu referiren.

Bürgermeister und Rath acceptiren diesen von anwesenden Beerbten geschenehen Erklärung.

Decretum.

Committetur antedictus Joan Wilh. Thurn, cum appromissione rati, grati & indemnificatis.

Litt. P.

Dienstag, den 9 Julii 1762.

Indeme Tit. Herr Commissarius von Kolff, sub dato Düsseldorf, den 4 Julii befohlen, daß den 7 hujus dahier zu Mülheim, 4 Schweizer-Bataillonen, Lochmann und d'Arbonnier, so dann zu Bochern eine Esquadron von Royal Piemont eintreffen, bequartiert und Mastag halten sollen, und die Fourage aus dem Cöllnischen Magazin hergenommen werden solle, mithin, daß diejenige Dörter, welche mit keinen Troupen belegt, den erforderlichen Vorspann hergeben sollen.

Clausula concernens.

Und da sich nun eräußert, daß von der aus dem Königlich-Französischen Magazin empfangener Fourage ad 150 Säck Haaber so dann 1250 Bundt Heu, so angebentlich jedes 36 Pfund schwer seyn sollen, diewelche aber durchgehends 24. 25. bis 30. Pf. schwer vorgesunden worden, nach geschehener Distribution 44. Säck Haaber nebst einer ansehnlichen Quantität Heu übrig geblieben, so hat man mittels einem dahiesigem Schiff, diese 44 Säck Haaber nacher Cöllen bringen, und in dortig Königlich-Französisches Magazin vermög desfalls anliegenden Schein bringen lassen.

Gleichwie durch eingefallenen und den Tag und ganze Nacht andauern den starcken Platz Regen der mehresthe Theil des Heus-Vorrath ganz naß geworden, so hat man dieses nicht obrück lieffern können, sondern um dasjenige, was nur darunter noch brauchbar, in dahiesigen Hacken Bau zur Absonderung und Salvirung bringen lassen, wobey dann an Köffen verwendet worden wie folgt.



Litt. Q.

Samstag, den 20 Febr. 1762.

Coram Bürgermeister Thurn, Cramer, fort Deputirten Martin Klein und Theodoren Schütte.

Zeitlicher Bürgermeister proponiret, wie daß des Ends auf heut die Convocation anderahmet härte, weilen ihme beyde, der Gemeinde zuständige Pferd, eines schon eine geraume Zeit, anderes aber auf heut rückgeliefert worden wären, auch bis dahin zur Annahm dieser Pferd niemand beauspfündigen könnte, und gleich wie die Fourage bekänntlich theuer, und bey längerem Andaur auf solchen Fall die Pferd sich selbstn verzehren dörfen, auch er, Proponent, diese Pferd länger aufzuehalten und das nothige Futter herzugeben nicht intentioniret seye, als wolte über diesen Vorgang die Entschliessung gewärtigen.

Conclusum.

Anwesende halten dafür, daß diese beyde Pferd præviâ publicatione auf Montag subhaktiviret würden;

Expediatur Decretum Publicationis. gestalten Bürgerbott morgen in das hiesig Cathelischer Kirchen die Versteigung deren beyden Pferden auf nächstkünftigen Montag Nachmittags zwey Uhr in zeitlichen Bürgermeisters Behausung zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren.

Litt. R.

Gerichtschreiber der Freyheit Mülheim, Herr Breidt, zahlt in Abschlag der nach Düsseldorf für gemeldte Freyheit gethane Fourage - Lieferung a 50 Rthlr. per 80 Alb. ein solches bescheinige. Mülheim, den 18 Sept. 1763.

H. Kirberg.

Herr Gerichtschreiber Breidt zahlt heut dato den Rest obgedachter Fourage - Lieferung mit Ein hundert vierzig Rthlr. 57 Stüber ein solches quittire. Mülheim, den 27 May 1764.

H. Kirberg.

Litt. S.

Montag, den 10 Januarii 1763.

Coram Bürgermeistere Brückmann, Cramer & Becker.

Eodem ad Protocollo collum zu notiren erinnert worden, wie daß der Herr Bogt gefagt, und zwar in Beyseyn der Deputirten, gestalten Bürgermeister Bruckmann



mann die noch vorrätthige Haaber vom Bürger-Haus auf seine diesjährige Auslagen per Mater zu sechs Gulden Collnisch hinweg nehmen könnte. Mülheim ut supra.

Pro Extractu Protocolli subft.

Haan, Secretarius.

Litt. T.

Ich zu Ends Benannter thue andurch bescheinigen, daß von dem dahier im steinern Haus vorrätthigen, der hiesigen Freyheit zugehörigen Heu, heut dato empfangen, und in Weysenn des Secretarii Haan, fort Beerbten richtig überkommen habe, welches Heu entweder nöthigen Falls ohne die mindeste Gegenred, unter Straff würcklichen Execution, sämtlich obrücd erstatten, oder aber per 100 Pf. nach jetzigem Werth mit 2c. der Freyheit vergüten, und bezahlen wolle und solle. Mülheim, den 25 April 1763.

I. W. Thurn.

Nach obig abzugebendem Revers kan meiner Seits erleiden, daß Herr Thurn das vorrätthige Heu verabsolget werde. Mülheim, den 25 April 1763.

I. M. Schall.

183 Rationen, per 18 Pfund, Hr. W. Thurn.

90 Rationen, per 18 Pfund, Hr. B. Bruckmann.

30 Rationen, Hr. Scheffen Haan, per 9 Pfund.

Den 25 April, ausgelieffert.

Klein.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a document or letter.

Lower section of faint, illegible text, continuing the document's content.



KL 497

41

(x2258672)

WM 17 00

ml





VINDICIÆ
VERITATIS LÆSÆ
ET
PER CALUMNIAS OPPRESSÆ

Das ist:

Abgenöthigte Rettung

der durch eine von Seiten
anmaßlich

Bevollmächtigten und Mitbeerbten
zu Mülheim am Rhein,

wider

Bürgermeister und Rath
dieselbsten

im Jahr 1764. ausgestreuet, verstückelte

Geschichts- Erzählung

verletzter, und durch
eingeflochtene Verläumdungen unterdrückter Wahrheit.

Samt Anlagen
à Lit. A. usque T. inclusivè.

Anno 1765.

Antworts Principal
the ex pacto & pro
und übrige Immebi-
re in fremder Ge-
ren zu lassen, gar
at ist, pro suo in-

